

aus
politik
und
zeit
geschichte

beilage
zur
wochen
zeitung
das parlament

Ansgar Skriver

Wie sicher ist der
Atomwaffensperrvertrag?

Thomas Scharping

Der IV. Nationale
Volkskongreß und die neue
chinesische Verfassung

Hugo Novak

Ostkunde —
eine Stellungnahme

B 19/75

10. Mai 1975

Ansgar Skriver, geb. 1934, Dipl.-Volkswirt, war Sortiments- und Verlagsbuchhändler, seit 1966 politischer Redakteur im WDR-Hörfunk, Köln (verantwortlich für Featuresendungen, die Sendereihe „Auf ein Wort“ und „Das aktuelle Thema“), Mitglied des P.E.N.; Journalistenpreis 1962, 1966, 1968.

Veröffentlichungen u. a.: Gotteslästerung?, Hamburg 1962; Berlin und keine Illusion (Hrsg.), Hamburg 1962; Aktion Sühnezeichen, Stuttgart 1962; Soldaten gegen Demokraten. Militärdiktatur in Griechenland, Köln 1968; Schreiben und schreiben lassen. Innere Pressefreiheit, Redaktionsstatute, Karlsruhe 1970; Der Rundfunk als Pionier der Auslandsinformation, in: Zukunftsperspektiven des Rundfunks, Köln 1969; Tabus in der Auslandsberichterstattung, in: Die Tabus der bundesdeutschen Presse, München 1971; Auslandsberichterstattung — eine Entwicklungs- und Forschungsaufgabe, in: Gesellschaftliche Kommunikation und Information, Bd. II, Frankfurt 1973; Das falsche Bild der Wirklichkeit. Auslandsberichterstattung im Fernsehen, NDR III, 23. März 1974.

Thomas Scharping, M. A., geb. 1948 in Berlin; Studium der Sinologie, Japanologie und Politikwissenschaft in Berlin und Honkong; seit 1973 Wissenschaftlicher Referent am Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien in Köln.

Veröffentlichungen u. a.: Der Demokratische Bund und seine Vorläufer 1939—1949 — Chinesische Intelligenz zwischen Kuomintang und Kommunistischer Partei, Hamburg 1972; Der X. Parteitag der KPCh, in: Internationales Asienforum, Vol. 6 (1975), Nr. 1.

Hugo Novak, Dr. phil., geb. 1899 in Wormditt; Studium der Geschichte, Geographie, Germanistik, Kunstgeschichte und Philosophie an der Universität Königsberg/Preußen; seit 1924 im Schuldienst; 1955—1965 Beauftragter des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Münster für Ostkunde im Unterricht; Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft für Ostkunde im Unterricht in Nordrhein-Westfalen seit 1955; Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft für deutsche Ostkunde im Unterricht seit 1965.

Veröffentlichung von Aufsätzen über Geschichte, Ostpolitik und Ostkunde in verschiedenen Zeitschriften und Büchern. Mitarbeiter in wissenschaftlichen und pädagogischen Institutionen.



Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung,
53 Bonn/Rhein, Berliner Freiheit 7.

Leitender Redakteur: Dr. Enno Bartels. Redaktionsmitglieder:
Paul Lang, Dr. Gerd Renken, Dipl.-Sozialwirt Klaus W. Wippermann.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, 55 Trier, Fleischstraße 61—65, Tel. 06 51/4 80 71, nimmt entgegen:

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, einschließlich Beilage zum Preise von DM 11,40 vierteljährlich (einschließlich DM 0,59 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 6,— zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der **Unterrichtung und Urteilsbildung**.

Wie sicher ist der Atomwaffensperrvertrag?

Zur Überprüfungskonferenz in Genf

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des „Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen“ (NV-Vertrag) beginnt am 5. Mai 1975 in Genf eine Konferenz der Vertragsparteien. Ort und Zeitpunkt sind im Vertrag ausdrücklich festgelegt. Der Zweck dieser Konferenz: Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags, „um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrages verwirklicht werden“¹⁾.

Dem NV-Vertrag gehören drei Mächte an, die ihre Fähigkeit zu Nuklearexplosionen praktisch bewiesen haben: USA, Sowjetunion, Großbritannien, auch historisch die ersten Nuklearmächte. Drei weitere Staaten, die derartige Explosionen ausgelöst haben, stehen außerhalb des NV-Vertrags: Frankreich, die Volksrepublik China, Indien.

Diese „vielleicht bedeutsamste internationale Zusammenkunft des Jahrzehnts“²⁾ hat bisher kaum öffentliche Aufmerksamkeit erregt. Anders als in den sechziger Jahren erscheint die Gefahr atomarer Anarchie als „politisches Randthema“³⁾. Die Vorbereitungen zur Überprüfung des Vertrags, aber auch der Ratifizierungsvorgang für den Beitritt der Bundesrepublik, der im Februar 1974 zusammen mit einem „Verifikationsabkommen“ (über die Position von 7 EG-Mitgliedsstaaten, der Europäischen Atomgemeinschaft EURATOM und der Internationalen Atomenergie-Organisation IAEA zu diesem Vertrag) parlamentarisch abgeschlossen wurde, blieben in der Öffentlichkeit fast unbemerkt.

Öffentlichkeit aber bedeutet wenigstens in demokratischen Ländern Kontrolle und Teilhabe an den wesentlichen Zukunfts-Entscheidungen. Die Kompliziertheit internationaler Zusammenhänge und moderner Technologien

scheint eine breite Diskussion im Zusammenhang mit der anstehenden Überprüfung des NV-Vertrags zu verhindern. Wäre es daher nicht an der Zeit, nicht nur die Funktionen des Vertrags, sondern auch seine politischen Voraussetzungen einer Diskussion zu unterziehen? Oder erweist es sich in dieser Materie als unmöglich, daß die Mehrheit der Menschheit, wenn mangels Sachverstandes schon nicht selbst, dann doch wenigstens durch ihre Repräsentanten über ihr Schicksal in voller Kenntnis selbst entscheidet?

Die Bundesrepublik kann in Genf wahrscheinlich doch teilnehmen

Die Bundesrepublik Deutschland wendet die Bestimmungen des NV-Vertrags zwar schon an, war aber bis Ende April 1975 zur Teilnahme an der Überprüfungskonferenz nicht in der Lage, weil sie ihre Ratifikationsurkunde nicht hinterlegen konnte, ebensowenig wie die Benelux-Staaten, Dänemark und Irland.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat nämlich am 11. Juli 1968 den Standpunkt vertreten, „daß die Mitgliedstaaten eine rechtliche Bindung an den Atomsperrvertrag nur dann eingehen können, wenn die Modalitäten der Sicherheitskontrolle (nach Artikel III, IV des NV-Vertrages betr. Versorgung mit und freien Verkehr von Kernmaterialien) die volle Anwendung des EURATOM-Vertrages gewährleisten; sie betrachtet den Abschluß eines Nachprüfungsabkommens zwischen der Gemeinschaft und der IAEA als den geeigneten Weg, die erforderlichen Garantien zu erlangen“⁴⁾. Daraufhin haben die damals fünf EURATOM-Mitgliedstaaten, die Nichtkernwaffenstaaten sind (also ohne das 6. Mitglied, Frankreich, das Kernwaffenstaat ist), am 31. Juli 1968 erklärt, zwischen den Zielen des NV-Vertrages und denen des EURATOM-Vertrages bestehe keine Unvereinbarkeit, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften solle mit der IAEA

¹⁾ Artikel VIII (3), in: Drucksache 7/994 vom 10. 9. 1973 des Deutschen Bundestages — dort vollständiger Wortlaut des NV-Vertrags.

²⁾ Pierre Simonitsch, Das politische Gleichgewicht steht auf dem Spiel, in: Frankfurter Rundschau, 18. 9. 1974.

³⁾ Uwe Nerlich, Vor der Bonner Entscheidung über den Nichtverbreitungsvertrag, in: Europa Archiv, Folge 21/1973, 10. 11. 1973, S. 729.

⁴⁾ Deutscher Bundestag, Drucksache 7/994, Anlagen 10, 11.

ein Abkommen über Sicherungsmaßnahmen aushandeln, das „Verifikationsabkommen“. In einer Erklärung bei Unterzeichnung des NV-Vertrags am 28. November 1969 hat die Bundesregierung festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland den NV-Vertrag erst nach dem Zustandekommen eines befriedigenden Verifikationsabkommens zwischen EURATOM und IAEO (endgültig) ratifizieren wird.

Die EURATOM-Mitglieder Belgien, Niederlande, Luxemburg und die Bundesrepublik Deutschland sowie Dänemark und Irland haben inzwischen den NV-Vertrag und das zwischen den Nichtkernwaffen-Mitgliedsstaaten und der IAEO abgeschlossene Verifikationsabkommen ratifiziert, das EURATOM-Mitglied Italien hat den NV-Vertrag nach langem Zögern und besonderen Bemühungen der Niederlande erst kürzlich ratifiziert. Als Begründung wurden die zahlreichen Regierungskrisen in Italien genannt. Ein Verifikationsabkommen mit der IAEO hatte Italien gemeinsam mit den anderen EURATOM-Mitgliedern bereits 1973 unterzeichnet und später auch ratifiziert. Bis zur Ratifikation des NV-Vertrages durch Italien, die endlich am 25. April 1975 stattgefunden hat, blieben die anderen EURATOM-Länder von der Teilnahme an der Genfer Konferenz über den NV-Vertrag ausgeschlossen. Darunter die Bundesrepublik,

weil die fünf EURATOM-Mitglieder, die nicht Kernwaffenstaaten sind, sich bereits 1967 darauf festgelegt haben, daß „NV-Vertragskontrollen nur auf der Grundlage eines zwischen EURATOM und der IAEO zu schließenden Abkommens angewendet werden“ und: „Grundlage dieses Abkommens soll das Prinzip der Verifikation der EURATOM-Kontrollen durch die IAEO sein“⁵⁾. Die beiden neu beigetretenen kernwaffenlosen EG-Staaten Dänemark und Irland haben sich dem angeschlossen. Wenn die letzten protokollarischen Hürden in wenigen Tagen genommen werden, können die sieben kernwaffenlosen EG-Staaten am Genfer Verhandlungstisch ihre Plätze einnehmen.

„Der Atomsperrvertrag, das ist die gesamte weltpolitische Situation in einem einzigen Begriff“ — so 1968 der inzwischen verstorbene Marcel Hepp⁶⁾, persönlicher Referent des CSU-Vorsitzenden Franz Josef Strauß, entschiedener Gegner dieses „Unterwerfungsvertrags“, mit dem seiner Ansicht nach die Supermächte die Welt verteilten. Die sozialliberale Bundesregierung unterschrieb diesen Vertrag am 28. November 1969. „Die Bonner Unterschrift öffnete den Weg für die Bonner Ostpolitik, die die politische Debatte in der Bundesrepublik beherrschte. Folgeprobleme des NV-Vertrags wurden als Routineangelegenheit abgewickelt.“⁷⁾

Hat der Vertrag sein Ziel erreicht?

Die beiden Hauptsignatarstaaten, die USA und die Sowjetunion, müssen sich bei der Genfer Überprüfungskonferenz von den Nichtkernwaffenstaaten und der Weltöffentlichkeit fragen lassen, wie ernst sie ihre im Artikel VI des NV-Vertrags niedergelegte Zusage genommen haben: „Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrennens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.“ In seinem Jahrbuch „Das militärische Gleichgewicht 1974/75“ hat das Londoner „Institut für Strategische Studien“ festgestellt, daß das Abkommen über die Begrenzung der strategischen Rüstung (SALT I) vom Mai 1972 die beiden Großmächte nicht daran gehindert hat, das Tempo der Entwicklung von Kernwaffen zu beschleunigen und deren Qualität zu erhöhen. In weiteren Verhandlungen (SALT II) waren sie bisher außerstande, zu-

sätzliche Beschränkungen für strategische offensive Waffen zu vereinbaren⁸⁾.

94 Staaten haben den NV-Vertrag bisher ratifiziert, nehmen also an der Genfer Überprüfungskonferenz teil, 60 von ihnen sind Entwicklungsländer, die selber keine Atomwaffen bauen können. Im Vorbereitungsausschuß für diese Konferenz wurde um das Abstimmungsverfahren gerungen: die Dritte-Welt-Staaten forderten, Beschlüsse seien mit Zweidrittelmehrheit zu fassen; die USA und die Sowjetunion verlangten Einstimmigkeit für Beschlüsse. Ein Preis für die Verständigung in Verfahrensfragen könnte darin bestehen, Artikel IV künftig besser zu verwirklichen als bisher: „Alle Vertragsparteien verpflichten sich, den weitestmöglichen Austausch von

⁵⁾ Deutscher Bundestag, Drucksache 7/994, Anlage 13.

⁶⁾ Marcel Hepp, Der Atomsperrvertrag. Die Supermächte verteilen die Welt, Stuttgart 1968, S. 36.

⁷⁾ Nerlich, a. a. O., S. 736.

⁸⁾ Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20. 9. 1974.

Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, und sind berechtigt, daran teilzunehmen."

Wie eng in der internationalen Politik Abrüstung und friedliche Nutzung der Nukleartechnologie miteinander verknüpft sind, zeigt beispielhaft ein Kommuniqué über den Staatsbesuch des sudanesischen Präsidenten Numeiri bei Ministerpräsidentin Indira Gandhi am 1. Dezember 1974: „Indien und der Sudan forderten umfassende Abrüstung einschließlich eines völligen Verbots der Verwendung nuklearer Waffen und die Vernichtung bestehender Lagervorräte aller derartiger Waffen. Die beiden Länder betonten zudem die Notwendigkeit der Entwicklung nuklearer Energie für friedliche Zwecke und für die Förderung rascher wirtschaftlicher Entwicklung in allen Ländern.“⁹⁾

Die Herausforderung Indiens an die Weltmächte

Indien hat durch die Zündung eines unterirdischen Plutonium-Sprengsatzes in der Wüste von Rajasthan am 18. Mai 1974 auf dramatische Weise den Sinn des NV-Vertrags von 1968 in Frage gestellt. In zahlreichen amtlichen Erklärungen hat Indien beteuert, seine Nukleartechnik diene ausschließlich friedlichen Zwecken. Indien beabsichtige, diese neuen Möglichkeiten für die Förderung von Erdöl und Erdgas sowie für Dammbau- und Staubeckenprojekte einzusetzen. Da aber auch Frankreich seine ersten Gehversuche auf dem Weg zu einer „Force de frappe“ seinerzeit als friedlich deklariert hat und die Unterscheidung einer „friedlichen“ Nuklear-Explosion von einer „militärischen“ nur eine Frage politischer Beschlüsse ist, vermochte Indien bisher den Verdacht ausländischer Beobachter nicht zu zerstreuen, es habe sich am 18. Mai doch um eine „politische Explosion mit militärischen Hintergedanken“¹⁰⁾ gehandelt.

Auf einen schwedischen Vorschlag, Indien solle seine gesamten Kernenergie-Aktivitäten unter internationale Kontrolle stellen, erklärte der indische UN-Delegierte B. C. Mishra am 25. Oktober 1974 im politischen Ausschuß der UNO, Indien werde keinen Antrag annehmen, der darauf abziele, das Recht auf

friedliche Atomexplosionen auf die fünf Kernwaffenländer (Indien betrachtet sich nicht als „Kernwaffenland“) zu beschränken. In einer Welt, die so dringend die Entwicklung von Naturschätzen benötige, sei es unerlässlich, neue Technologien zu entwickeln: „Indien hat die industrielle Revolution verpaßt, beabsichtigt jedoch nicht, auch die technologische Revolution zu verpassen.“¹¹⁾

Daß Indien mit dieser Haltung nicht nur in der Dritten Welt Beifall erhält, zeigt die Erklärung des französischen Politikers und Schriftstellers André Malraux am 18. November 1974 in Neu Delhi, friedliche Atomexplosionen, wie sie Indien im Mai durchgeführt habe, seien „überaus wünschenswert“. Solche Explosionen dienten der „Selbstverteidigung“, wenn ein Land selbst kein Öl produziere. Mit der Einrichtung jedes Nuklearreaktors werde Indien eine Vielzahl seiner Kinder vor zukünftigen Hungersnöten bewahren. Das Risiko radioaktiven Niederschlags schätzte Malraux geringer ein als das Langzeitproblem der Beseitigung von nuklearem Abfall.

So haben sich seit dem Abschluß des NV-Vertrags neben die politischen, militärischen und sicherheitstechnischen Probleme in immer stärkerem Maße, angestoßen durch die Ölpreiskrise, die Themen Erzeugung von elektrischer Energie durch Atomreaktoren, die Konkurrenz vor allem der großen und mittleren Industrieländer um das atomare Energiegeschäft mit Rückwirkungen auf die Sicherheit vor unübersehbaren Betriebsunfällen und Diebstahl mit erpresserischen Absichten geschoben.

Nicht die 259. unterirdische Nuklearexplosion, die die USA am 10. Juli 1974 in der Wüste von Nevada zündeten, sondern die erste Explosion in Indien wirkte als Weltsensation. In den reichen Industrienationen wurde bisher kaum zur Kenntnis genommen, welche strategischen Überlegungen Indien daran knüpfte. Indien hatte sich während der Vorgeschichte des NV-Vertrags intensiv um Vermittlung zwischen den USA und der Sowjetunion bemüht, mußte dann aber erleben, daß das amerikanisch-sowjetische Einverständnis über den NV-Vertrag gegen das Votum Indiens zustande kam¹²⁾. Subrahmanyam, Direktor des indischen Instituts für Verteidigungsstudien und Analysen, referiert die indische Position durchaus konsequent: „Es gibt wenig

⁹⁾ Indian & Foreign Review, New Delhi, Vol. 12, No. 5, 15. 12. 1974, S. 5.

¹⁰⁾ Neue Zürcher Zeitung, 22. 11. 1974.

¹¹⁾ Monitor-Dienst der Deutschen Welle, Teil Asien, 29. 10. 1974, nach „Press Trust of India“.

¹²⁾ Dietmar Rothermund, Indien und die Sowjetunion, Tübingen 1968, S. 52.

Zweifel, daß die Verfasser des Atomsperrvertrags und ihre fehlgeleiteten, vielleicht wohlmeinenden Anhänger den Vertrag auf eine internationale hierarchische Struktur gründeten, die dem Abkommen von Jalta entsprach und einer strategischen Doktrin, die die Gültigkeit einer Theorie der Abschreckung in einer bipolaren Welt unterstellte. Die indische Versuchsexplosion und die dazugehörige Erklärung der indischen Regierung — ob wir in Indien das so beurteilen oder nicht — fordert sowohl die Struktur als auch die Doktrin heraus. Indem wir eine Nuklearmacht werden und nicht die damit verbundenen Privilegien beanspruchen, haben wir die Nationen der Welt in eine gewisse Verwirrung gebracht. Wenn mehr Nationen dasselbe tun, besteht die Gefahr nicht darin, daß Nuklearwaffen verbreitet werden, sondern darin, daß es den fünf ständigen Mitgliedern des Weltsicherheitsrates schwerfallen wird, weiterhin in der internationalen Hierarchie für sich eine privilegierte Stellung zu beanspruchen. In diese Lage haben sich die Westmächte (gemeint wohl: Weltmächte, d. Verf.) selbst gebracht, die in die Nuklearenergie Prestige und in ihren Besitz den Status großer Macht investiert haben. Zweitens denunziert die indische Erklärung, daß dieses Land trotz

der Durchführung einer Versuchsexplosion keine Absicht zur Produktion von Nuklearwaffen hat, die Rolle der Nuklearwaffen und ihre militärische Verwendbarkeit. Diese Denunziation ist eine direkte Herausforderung der doktrinären Position der Nuklearmächte, die den Nuklearwaffen sowohl militärisch als auch politisch eine entscheidende Rolle zuzumessen sucht. Diese beiden Gesichtspunkte beunruhigen das Establishment der Weltmächte mehr als jegliche Besorgnis, Indien könne eine Nuklearwaffen-Macht werden.“¹³⁾

Also doch ein sowjetisch-amerikanischer Vertrag zu Lasten Dritter, eine „atomare Komplizenschaft“ (Kurt Georg Kiesinger), ein „Morgenthauplan im Quadrat“ (Konrad Adenauer), „ein Versailles von kosmischen Ausmaßen (Franz Josef Strauß)? Oder ein vernünftiger Versuch, es nicht zu „atomarer Anarchie“ kommen zu lassen; durch strenge Sicherheitsvorschriften die Gefahren atomarer Unfälle bzw. Verbrechen möglichst auszuschließen, technologische und wirtschaftliche Macht zum Nutzen der Menschheit mit allen zu teilen, die zu einer internationalen atomaren Rechtsordnung mit gemeinsamem Vorteil bereit sind?

Der Inhalt des Vertrages

Am 1. Juli 1968 wurde der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in London, Moskau und Washington zur Unterzeichnung aufgelegt. Gleichermaßen verbindlich ist der Wortlaut in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache. Zu den Unterzeichnern des ersten Tages gehören China (Taiwan), damals noch Mitglied des Weltsicherheitsrates, und die DDR. Die Bundesrepublik Deutschland leistete ihre Unterschrift am 28. November 1969. Der Vertrag trat am 5. März 1970 in Kraft, nachdem die drei Verwarregierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika und weitere 40 Unterzeichnerstaaten ihn ratifiziert und ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt hatten.

„Für die Zwecke dieses Vertrags gilt als Kernwaffenstaat jeder Staat, der vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffe oder einen sonstigen Kernsprengkörper hergestellt und gezündet hat“ (Artikel IX, 3)¹⁴⁾. Indien ist also

im Sinne des NV-Vertrags kein Kernwaffenstaat, weil es seinen „sonstigen Kernsprengkörper“ erst sieben Jahre später gezündet hat.

Die wesentlichen Bestimmungen enthalten die Artikel I und II:

(I) „Jeder Kernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber an niemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben und einen Nichtkernwaffenstaat weder zu unterstützen noch zu ermutigen noch zu veranlassen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper herzustellen oder sonstwie zu erwerben oder die Verfügungsgewalt darüber zu erlangen.

(II) Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und

¹³⁾ Manuskript von K. Subrahmanyam (Institute of Defence Studies & Analyses) zur Verfügung gestellt von der Indischen Botschaft in Bonn.

¹⁴⁾ Deutscher Bundestag, Drucksache 7/994, S. 11.

sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen."

In ihrer dem Deutschen Bundestag am 10. September 1973 zugeleiteten Denkschrift zum NV-Vertrag bestätigt die Bundesregierung, die Einbeziehung des Begriffes „sonstige Kernsprengkörper“ sei erforderlich gewesen, weil „ein Kernsprengkörper, der für friedliche Zwecke bestimmt ist, als Waffe verwendet werden oder unschwer für eine solche Verwendung hergerichtet werden kann und weil beim gegenwärtigen Stand der Technik die Herstellung solcher Körper von der Herstellung von Kernwaffen nicht zu unterscheiden ist“¹⁵⁾.

Um einen „sonstigen Kernsprengkörper“ hat es sich am 18. Mai 1974 in der Wüste von Rajasthan gehandelt. Kanada, ein Nichtkernwaffenstaat, Vertragspartei des NV-Vertrags seit dem 8.1.1969, verfügt über einen hohen Standard der Nukleartechnologie. Zwischen Kanada und Indien bestanden seit den fünfziger Jahren Verträge über eine atomwissenschaftliche Zusammenarbeit, und der Bau von zwei kanadisch-indischen Kernkraftwerken war auch ein Stück Marktstrategie für kanadische Nukleartechnik und Überschußproduktion von Uran. Indien erklärte, auch mit seiner unterirdischen Versuchsexplosion habe es die Abmachungen mit Kanada über friedliche Nutzung von Kernenergie nicht verletzt. Doch der kanadische Premierminister Pierre Trudeau äußerte im Gespräch mit Bundesaußenminister Genscher die Sorge, daß Kanada bei der atomaren Zusammenarbeit mit Indien zu weit gegangen sei. Unter Hinweis auf die indische Explosion sagte Trudeau, diese Zusammenarbeit wäre anders ausgefallen, wenn Kanada die Folgen gekannt hätte¹⁶⁾.

Kanadas Verhalten als technologisch kenntnisreicher Nichtkernwaffenstaat wird im NV-Vertrag nicht beschrieben — es gab weder Kernwaffen noch sonstige Kernsprengkörper oder Verfügungsgewalt darüber unmittelbar oder mittelbar weiter, aber es vermittelte Kenntnisse und Informationen, ohne die Indien und seine hoch entwickelte Atomwissenschaft zwar nicht erfolglos geblieben wären, doch hätte der Zeitpunkt des Erfolgs wahrscheinlich später gelegen. Der NV-Vertrag

verbietet den Vertragsstaaten nuklearwissenschaftliche Zusammenarbeit mit Staaten außerhalb des Vertrags nicht. Sanktionen gegen Verstöße sieht der NV-Vertrag nicht vor. Wer sollte bei der Verhängung von Sanktionen auch mächtiger sein als die Weltmächte? Die Tatsache, daß die USA Verwahrstaat des NV-Vertrags sind, hat Präsident Nixon und Außenminister Kissinger nicht davon abgehalten, im Sommer 1974 sowohl Ägypten (Unterzeichnerstaat vom 1.7.1968, bisher ohne Ratifikation) als auch Israel je ein 600-MW-Kernkraftwerk anzubieten und so außerhalb des NV-Vertrages die Gefahr der Weiterverbreitung von gefährlichem Plutonium zu erhöhen. Auch von einer Bereitschaft zur Reaktorlieferung an Ägypten durch die Sowjetunion war die Rede. Die USA haben damit unter Beweis gestellt, daß außerhalb des von ihnen abgeschlossenen NV-Vertrags und möglicherweise unter bilateralen Sicherheitsvorkehrungen (einschließlich des Rücktransports gebrauchter Nukleare Brennstoffe) Vorteile der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu haben sind. Wenn aber nukleare „Schwellenmächte“ wie Israel und Ägypten — Kontrahenten in einem der brisantesten Spannungsbereiche der Welt — Unterstützung auf dem Gebiet nuklearer Technologie durch eine Großmacht erhalten können, die dies erklärtermaßen zuvor nur unter der Bedingung zu leisten bereit war, daß der Empfängerstaat in die „geschlossene Gesellschaft“ des NV-Vertrags eintreten mußte, dann büßt die Zielsetzung, der NV-Vertrag müsse universal sein, wesentlich an Glaubwürdigkeit ein — ganz abgesehen davon, daß die nukleare Eigenständigkeit Israels auf Zusammenarbeit mit dem erklärten Nicht-Vertrags-Staat Frankreich gegründet worden ist.

Als Hauptmotiv des NV-Vertrages nennt die Bundesregierung: „Je mehr Staaten Kernwaffen besitzen, desto unvorhersehbarer sind die Folgen für die internationale Sicherheit. Jeder zusätzliche Staat, der über Kernwaffen verfügt, ist — so verantwortungsbewußt seine Regierung auch sein mag — ein weiteres Zentrum unabhängiger Entscheidungen über die Verwendung solcher Waffen. Die internationalen Beziehungen werden dadurch schwieriger und gefährvoller; die Intensität der gegenseitigen Bedrohung nimmt zu. Es soll daher angestrebt werden, daß möglichst viele Nicht-Kernwaffen-Staaten auf Herstellung und Erwerb und alle Kernwaffen-Staaten auf die Weitergabe von Kernwaffen verzichten.“¹⁷⁾

¹⁵⁾ Deutscher Bundestag, Drucksache 7/994, S. 14.

¹⁶⁾ Frankfurter Rundschau, 4. 3. 1975.

¹⁷⁾ Deutscher Bundestag, Drucksache 7/994, S. 13.

Artikel V des NV-Vertrags soll einen Ausgleich für die Verpflichtung der Nichtkernwaffenstaaten schaffen, Kernsprengkörper auch für friedliche Zwecke nicht zu erwerben: er sichert ihnen zu, daß sie trotz dieses Verzichts die möglichen Vorteile aus der friedlichen Anwendung von Kernexplosionen nicht verlieren werden. Für einem Nichtkernwaffenstaat zur Verfügung gestellte Kernsprengdienste sollen möglichst niedrige Gebühren erhoben werden. Die Genfer Überprüfungskonferenz könnte zeigen, ob derartige Kernsprengdienste durch die Nuklearmächte bereits geleistet worden sind. Im Hinblick auf die eigene Nutzung arbeitet die amerikanische Atomenergie-Behörde an einem Plan, wonach täglich in einer 1,6 Kilometer tiefgelegenen Höhle unter einer Salzschiebt zwei Wasserstoffbomben gezündet werden sollen. Damit soll durch einen Schacht Dampf zum Antrieb einer Turbine mit einer Leistung von rund 2 000 MW gewonnen werden. Das radioaktive Risiko ist umstritten. Der indische Atomwissenschaftler S. K. Ghosh hat daran erinnert, daß bis Ende 1971 die Sowjetunion 17 friedliche Nuklearexplosionen und die USA 14 durchgeführt haben, um die Produktion nahezu erschöpfter Ölfelder zu steigern oder brennende Gasbohrlöcher zu schließen. Die USA hätten z. B. im Mai 1973 drei 30-Kilotonnen-Sprengsätze innerhalb des „Rio Blanco Projekts“ (Nord-Ost-Colorado) bei der Erschließung tiefliegender Naturgas-Vorräte gezündet. Eines der Probleme dabei sei die Beherrschung von Radioaktivität in diesem Naturgas¹⁸⁾. Die Sowjetunion hat 1971 mit drei Nuklearsprengsätzen einen 800 Meter langen Graben hergestellt als Versuch für einen etwa 110 Kilometer langen Kanal zwischen den Flüssen Petschora und Wolga, durch den sonst in das Barentsmeer fließende Wassermassen in das Kaspische Meer geleitet werden sollen, um dessen seit 1930 um 2,5 Meter gesunkenen Spiegel wieder anzuheben. Nach sowjetischen Angaben kann der Kanal mit etwa 250 Atombomben von 100 bis 200 Kilotonnen Sprengkraft ohne radioaktive Gefahr hergestellt werden¹⁹⁾.

Die Bundesrepublik hat 1954 anlässlich ihres Beitritts zum WEU-Vertrag (also innerhalb ihres West-Bündnisses) auf die Herstellung nuklearer, bakteriologischer und chemischer Waffen verzichtet. Während der erbitterten Debat-

ten in den 50er und 60er Jahren über atomare Rüstung der Bundeswehr haben von der CDU/CSU geführte Bundesregierungen mehrfach erklärt, die Bundesrepublik strebe keine nationale Verfügungsgewalt über Kernwaffen und keinen nationalen Besitz von Kernwaffen an. Damit war aber noch nichts über westdeutsche nukleare Beteiligung innerhalb eines westeuropäischen Sicherheitssystems nach französischen Vorstellungen oder innerhalb der NATO gesagt. Gegenüber einer solchen kollektiven Lösung konzentrierte sich das sowjetische Mißtrauen auf die militärische und industrielle Potenz der Bundesrepublik im Rahmen ihrer Bündnispolitik.

Das Ausscheiden Frankreichs aus der Westallianz, die beginnenden Verhandlungen über Entspannung zwischen der Sowjetunion und den USA trugen zu der prinzipiellen Verständigung zwischen Präsident Johnson und Außenminister Gromyko im Oktober 1966 über die Grundzüge des NV-Vertrags bei. Dieser Vertrag eröffnete, wie schon erwähnt, die Möglichkeiten der Brandtschen Ostpolitik mit den Verträgen von Moskau und Warschau sowie dem Grundvertrag mit der DDR. Die beiden deutschen Staaten wurden Vollmitglieder der Vereinten Nationen.

Im September 1971 wurde das amerikanisch-sowjetische Abkommen zur Verminderung der Gefahr unbeabsichtigter Kernwaffenkriege abgeschlossen. Ihm folgten im Mai 1972 zwei Verträge über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr ballistischer Raketen und die Begrenzung von strategischen Offensivwaffen, ferner die Grundsatzserklärung über die amerikanisch-sowjetischen Beziehungen, im Juni 1973 das Abkommen zur Verhütung eines Atomkrieges. Über all diese Verträge und Abkommen sagte Bundesaußenminister Scheel vor dem Parlament: „Diese Vereinbarungen haben mit dem Nichtverbreitungsvertrag eines gemeinsam: Die Vereinigten Staaten zogen darin schrittweise Folgerungen aus der Tatsache, daß sie gewisse Verantwortungen und Interessen mit der Sowjetunion teilen, ob sie es wollen oder nicht, als zwangsläufige Folge der Fähigkeit beider, einander mit thermo-nuklearen Waffen zu vernichten.“²⁰⁾ Weitere Zusammenhänge bestehen mit der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und den Wiener Gesprächen über eine beiderseitige, ausgewogene Truppenverminderung in Mitteleuropa (MBFR).

¹⁸⁾ S. K. Ghosh (Institute for Defence Studies & Analyses, India and peaceful nuclear Explosives, Manuskript nach „Foreign News & Features“, zur Verfügung gestellt von der Indischen Botschaft in Bonn.

¹⁹⁾ Atombomben sollen das Kaspische Meer retten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 19. 3. 1975.

²⁰⁾ Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, 64. Sitzung am 8. 11. 1973, Protokoll S. 3708 (D).

In den sechs von der Sowjetunion kommentarlos zur Kenntnis genommenen amerikanischen Interpretationen heißt es, der NV-Vertrag behandle nicht alliierte Konsultationen und Planungen über nukleare Verteidigung, solange daraus keine Weitergabe von Kernwaffen oder der Verfügungsgewalt darüber resultiere, er behandle auch nicht Regelungen über die Dislozierung von Kernwaffen auf alliiertem Hoheitsgebiet. „Und er behandelt nicht das Problem der europäischen Einheit und würde die Rechtsnachfolge eines neuen föderierten europäischen Staates in den Nuklearstatus eines seiner schon vorher vorhandenen Bestandteile (Großbritannien bzw. Frankreich, d. Verf.) nicht ausschließen. Ein neuer föderierter Staat müßte die Kontrolle über alle Aufgaben im Bereich seiner äußeren Sicherheit ausüben, einschließlich der Verteidigung und aller die äußere Sicherheit betreffenden außenpolitischen Angelegenheiten.“²¹⁾

Bereits im Frühjahr 1967 hat die Bundesregierung auf Einzelheiten des NV-Vertrags nachhaltig Einfluß genommen. Durch Veränderungen der Vertragssprache und durch Interpretationen versuchte sie, folgende Maßstäbe anzuwenden: „ungehinderte Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken; deutliche Verbindung zu allgemeiner Abrüstung; Gewährleistung der Sicherheit; keine Beeinträchtigung regionaler — in unserem Falle europäischer — Einigungsbestrebungen“²²⁾.

Wegen der beträchtlichen wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie hat die Bundesregierung ferner bei den Vertragsverhandlungen „ein besonderes Augenmerk darauf gelenkt, Forschung, Entwicklung und friedliche Nutzung der Kernenergie vor Risiken zu bewahren“²³⁾ und die Ausgestaltung der Kontrolle im Rahmen von EURATOM und IAEO zu beeinflussen. Gegenüber Befürchtungen einzelner Oppositionsabgeordneter hat die Bundesregierung klargestellt, ein nukleares Forschungsvorhaben könne, solange es friedlichen Zwecken dient, nicht mit dem Argument als vertragswidrig bezeichnet werden, die Ergebnisse könnten auch für unerlaubte militärische Zwecke benutzt werden.

Spaltbares Material erhielt die Bundesrepublik einstweilen über die Versorgungsagentur der EURATOM aus den USA auf Grund einer „rule of reason“ in Erwartung der Ratifizierung des Verifikationsabkommens, denn an

sich wären diese Lieferungen durch den NV-Vertrag verboten. Beträchtliche Verärgerung äußerte die EG-Kommission dennoch über den einseitigen Beschluß der US-amerikanischen Kernenergie-Agentur, von Ende März 1975 an keine weiteren Ausfuhrgenehmigungen für Kernreaktoren oder Teile davon sowie für den notwendigen Brennstoff (angereichertes Uran) zu erteilen. Bundesforschungsminister Matthöfer hat darauf hingewiesen, die deutschen Reaktoranlagen seien „in vollem Umfang“ von US-Lieferungen abhängig. Bevor es zu außenpolitischen Folgen kam, wurden die Lieferungen wieder aufgenommen. Der Vorfall hat den westeuropäischen Vertragspartnern ihre Abhängigkeit eindrucksvoll vor Augen geführt und sie auf Liefermöglichkeiten für angereichertes Uran durch die Sowjetunion (geplanter Lieferanteil an Bezügen der Bundesrepublik 1977 bis zu 49 Prozent) verwiesen. 1979 sollen 20 Prozent des Bedarfs der Bundesrepublik durch die deutsch-britisch-niederländische Uran-Anreicherungsanlage Almelo gedeckt werden. Zur Überwindung von Engpässen bei der Uranversorgung hat neuerdings Südafrika der Bundesregierung die Lieferung geeigneter Kernbrennstoffe angeboten²⁴⁾.

Solange die Kontrollmaßnahmen nicht einheitlich sind, z. B. Frankreich vor den Vereinten Nationen lediglich zugesichert hat, sich, obwohl nicht NV-Vertragspartei, an den NV-Vertrag zu halten, im übrigen aber zugestanden erhielt, selbst entscheiden zu können, welche Anlagen es den Sicherungsmaßnahmen EURATOM unterstellen will und welche nicht; solange Japans Vorstellungen über Kontrollen nicht eindeutig geklärt sind, sind Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der westdeutschen Industrie vor allem auf dem Exportsektor nicht ausgeschlossen. Im Deutschen Bundestag bestätigte allerdings der Parlamentarische Staatssekretär Moersch, die Bundesregierung sei davon überzeugt, daß „unser Kernindustrie aus der Annahme des NV-Vertrags keine nennenswerten Nachteile erwachsen können“. Die wichtigsten Konkurrenten auf dem Weltmarkt seien an die Exportregelungen des NV-Vertrags gebunden²⁵⁾. Eine Probe aufs Exempel steht bevor:

²¹⁾ Deutscher Bundestag, Drucksache 7/994, S. 17.

²²⁾ S. Fußnote 21.

²³⁾ Deutscher Bundestag, Drucksache 7/994, S. 20.

²⁴⁾ Brüssel kritisiert die USA, in: Kölner Stadt-Anzeiger, 12./13. 4. 1975; Matthöfer: Versorgung mit Uran gesichert, in: Stuttgarter Zeitung, 14. 4. 1975; vgl. Kurt Rudzinski: Das Uran bringt Schwierigkeiten. Vorräte, Kosten, Bedarf, das Brüten und die Sicherheit der Reaktoren, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17. 4. 1975; Südafrika bietet Bonn Uranlieferungen an, in: Süddeutsche Zeitung v. 22. 4. 1975.

²⁵⁾ Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, 81. Sitzung am 20. 2. 1974, Protokoll S. 5287 (D).

Nach Presseberichten ist die im Oktober 1974 in Moskau vereinbarte Lieferung eines Kernkraftwerks Modell Biblis A mit 1 200 MWe durch die Mülheimer Firma Kraftwerkunion (KWU) auf sowjetischen Boden bei Kaliningrad (Königsberg) in Gefahr, weil die Bundesrepublik entsprechend dem NV-Vertrag an IAEO-Kontrollen gebunden ist, die Sowjetunion als Kernwaffenstaat eine Kontrolle über den Verbleib nuklearen Materials auf eigenem Boden aber nicht zu dulden braucht. Bei Lieferung aus Großbritannien oder den USA, die ebenfalls Kernwaffenstaaten sind, würde sich das Kontrollproblem erübrigen. Ein Konkurrenzkampf damit günstiger gestellter angelsächsischer Lieferanten mit der deutschen KWU wird vermutet, zumal die KWU schon früher bei Angeboten in Spanien und Finnland den kürzeren zog, nachdem US-Lieferanten erfolgreich geltend gemacht hatten, die Bundesrepublik könne wegen des NV-Vertrags die Versorgung der Reaktoren mit angereichertem Uran nicht garantieren²⁶⁾.

Im Ratifikationsverfahren des Bundestages brachte eine Minderheit von Oppositionsabgeordneten ferner vor allem zwei Befürchtungen vor: der NV-Vertrag könne in dem Sinne fehlinterpretiert und mißbraucht werden, „als ob er Nichtmitgliedern des Atlantischen Bündnisses und der Europäischen Gemeinschaft (hier ist vor allem die Sowjetunion gemeint, d. Verf.) eine Mitsprache in Fragen der westlichen Sicherheitsstruktur und der verteidigungspolitischen Einigung Europas einräume“, also ein Hindernis für die „europäische Option“ sei. In der Debatte über die Ratifizierung des NV-Vertrags und des Verifikationsabkommens (EG-Staaten außer Frankreich und Großbritannien mit EURATOM und IAEO) hat der CDU-Abgeordnete Birrenbach den NV-Vertrag als einen „ungleichen Vertrag“ bezeichnet, „der die Welt in nukleare und nichtnukleare Mächte aufteilt, und zwar nach Kriterien . . . , deren Berechtigung für eine unbeschränkte Zeitdauer des Vertrages höchst zweifelhaft ist.“²⁷⁾

Die Mehrheit des Auswärtigen Bundestagsausschusses befürchtete für den Fall einer Ablehnung des NV-Vertrages, daß „eine Gefährdung unserer außenpolitischen Situation, auch wohl unserer sicherheitspolitischen

Lage, eintreten kann“²⁸⁾. „Wir würden uns außenpolitisch in die Isolierung drängen. Die Unterstützung durch die Verbündeten, die wir für unsere Außenpolitik brauchen, würde reduziert.“²⁹⁾ „Der NV-Vertrag ist ein wichtiger Baustein der Entspannungspolitik. Die Nichtratifizierung würde das Ende der Entspannungspolitik zumindest für die Bundesrepublik Deutschland bedeuten . . . Die Sicherheit der Bundesrepublik beruht auf der amerikanischen Nukleargarantie und darauf, daß die Vereinigten Staaten mit Truppen in Europa anwesend sind.“³⁰⁾ Der FDP-Bundestagsfraktionsvorsitzende Mischnick sagte in derselben Bundestagsdebatte: „Ich bin fest überzeugt, daß eine Ablehnung des Atomwaffensperrvertrages erhebliche Zweifel an unserer Bündnisbereitschaft und an unserer Bündnisfähigkeit insbesondere bei den Vereinigten Staaten wecken würde.“³¹⁾ Der Abgeordnete Wischnewski warnte, in dieser wichtigen Frage dürfe die Bundesrepublik nicht „in eine weltweite Isolierung geraten“, es gehe darum, hier mit dem wichtigsten Verbündeten, den USA, übereinzustimmen³²⁾.

Im Zusammenhang mit realen Einschätzungen der Lage, in der sich die Bundesrepublik befinde, hat der Parlamentarische Staatssekretär Moersch sich auf Äußerungen des damaligen Außenministers Scheel berufen: „Keine souveräne Regierung wird sich die letzte Entscheidung über den Einsatz von Nuklearwaffen auch nur teilweise aus der Hand nehmen lassen, während ein gemeinsamer Oberbefehl über die konventionellen Streitkräfte geradezu unerlässlich ist.“³³⁾

Aus all diesen Zitaten zur tatsächlichen Lage der Bundesrepublik läßt sich schließen, daß wirkliche Souveränität bisher aus der uneingeschränkten Verfügungsgewalt über Nuklearwaffen erwuchs (zum Ausdruck gebracht durch die ständige Mitgliedschaft einschließlich Vetorecht im Weltsicherheitsrat der UN) und daß eine Mittelmacht wie die Bundesrepublik für ihre erheblichen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Interessen an der Versorgung mit Kernmaterial und internationaler Wettbewerbsfähigkeit im Atom-Geschäft den Preis einer „freiwilligen“ Unterordnung unter die NV-Abmachungen zwischen den beiden Weltmächten zahlt, allerdings auch in der vernünftigen Erkenntnis Fritz Erlers: „Die Atomwaffen bekommt man nicht mehr aus der

²⁶⁾ Frankfurter Rundschau, 26. 2. 1975; Deutschland-Union-Dienst der CDU/CSU vom 3. 3. 1975 mit Stellungnahme des MdB Christian Lenzer (CDU); Stuttgarter Zeitung, 4. 3. 1975; International Herald Tribune, 7. 10. 1974.

²⁷⁾ MdB Birrenbach (CDU), s. (20), S. 3711 (D).

²⁸⁾ MdB Bangemann (FDP), s. (25), S. 5267 (D).

²⁹⁾ MdB Pawelczyk (SPD), s. (25), S. 5272 (D).

³⁰⁾ MdB Pawelczyk (SPD), s. (25), S. 5273 (B).

³¹⁾ MdB Mischnick (FDP), s. (25), S. 5276 (A).

³²⁾ MdB Wischnewski (SPD) s. (25), S. 5278 (D).

³³⁾ Parl. Staatssekretär Moersch, s. (25), S. 5288 (D).

Welt. Deshalb müssen sie unter Kontrolle gehalten werden.“³⁴⁾

Diese Kontrolle kann nur von denen gewährleistet werden, die die Macht dazu haben. Die Unterzeichnerstaaten waren jedoch nicht in der Lage, dem NV-Vertrag Universalität zu verschaffen. Das stellt die Verwirklichung seiner Ziele und damit die Kontrolle über das atomare Chaos in Frage. In diesem Sinne spricht die Bonner Opposition von einem „un-

gleichen Vertrag“, äußerte ihr Sprecher Carstens über den NV-Vertrag: „Er gibt den Nationen, die Kernwaffen besitzen, im wesentlichen alle Rechte, und er erlegt den Nationen, die keine Kernwaffen besitzen, im wesentlichen alle Pflichten auf.“^{34a)}

Der NV-Vertrag wurde im Deutschen Bundestag am 20. Februar 1974 mit 355 gegen 90 Stimmen angenommen, das Verifikationsabkommen erhielt 444 Ja-Stimmen.

Gefahren der Verbreitung von Kernwaffen und Nukleartechnologie

Den NV-Vertrag haben bisher 94 Staaten ratifiziert, 12 weitere haben unterzeichnet bzw. sind beigetreten, ohne ratifiziert zu haben. Die hohe Zahl ist nur scheinbar eindrucksvoll: vom Unterzeichnerstaat Vatikan geht keine reale Nuklear-Gefahr aus. Nicht beteiligt haben sich am NV-Vertrag Frankreich, die Volksrepublik China und Indien. Über Israel wird vermutet, daß es seit längerem in der Lage ist, Nuklear-Explosionen zu zünden. Potentielle Kernwaffenstaaten, die ebenfalls außerhalb des NV-Vertrags stehen, sind Argentinien, Brasilien, Südafrika, Spanien. „Schwellenstaaten“, die technisch bereits im „Nuklear-Club“ sein könnten, jedoch den NV-Vertrag vor einer möglichen Nuklearexplosion ratifiziert haben, sind Kanada, Belgien, die Bundesrepublik und Italien. Staaten, die in naher Zukunft zu Nuklearexplosionen in der Lage sein werden und NV-Vertragspartner sind: Australien, DDR, Iran, Norwegen, Österreich, Schweden, Tschechoslowakei, Taiwan. Zu dieser Gruppe gehören als Staaten, die unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben: Japan und die Schweiz, und außerhalb des NV-Vertrags: Pakistan. Nichtmitglieder des NV-Vertrags sind Algerien, Chile, Kuba, Portugal, Saudi-Arabien.

Die Kosten für die bloße Herstellung von Kernwaffen wären kein Hindernis auch für weniger entwickelte Länder. Der amerikanische Experte Mason Willrich schätzt, daß die Fabrikationsanlagen für jährlich 10 Kernsprengköpfe rund 8 Millionen Dollar kosten. Für jeden Sprengkörper von 20 Kilotonnen wären weniger als 15 Millionen Dollar aufzuwenden, nicht gerechnet die Kosten für das spaltbare Material³⁵⁾. Die Schwierigkeiten bei der Herstellung spaltbaren Materials haben bisher die rasche Ausbreitung der Nuklear-Technologie verhindert. Das natürlich vor-

kommende Uran enthält nur 0,7 Prozent Uran 235. Es muß zu friedlicher oder kriegerischer Verwendung auf 90 Prozent angereichert werden, was in herkömmlichen Leichtwasserreaktoren erhebliche Mengen von Wasser und Elektrizität erfordert. Eine erhebliche Verbilligung und Vereinfachung des Verfahrens ist jedoch für die 80er Jahre abzusehen. Grundlage für die indische Versuchsexplosion im Mai 1974 war Plutonium als Nebenprodukt von uranbetriebenen Kernkraftwerken. Eine besondere Rolle wird künftig Thorium spielen, wovon Indien die größten Reserven der Welt besitzt. Die Gas-Zentrifugen-Methode wird wesentlich billigeren Kernbrennstoff bereitstellen. Plutonium als Abfallprodukt von Spaltungsprozessen in Kernkraftwerken wird zahlreichen Ländern als Ausgangsmaterial für Kernwaffen zur Verfügung stehen.

Der Kernreaktor, den die USA Ägypten bauen helfen wollen, könnte Plutonium für den Bau von jährlich zehn Bomben abwerfen. Bei Verwirklichung der israelischen Pläne für nukleare Meerwasser-Entsalzung könnten aus dem entsprechenden Plutonium-Abfall jährlich 50 Bomben hergestellt werden.

Die veröffentlichten Angaben über Reaktoren und Kernkraftwerke sind widersprüchlich. So soll es nach IAEO-Angaben Ende 1973 in der Welt in 17 Ländern 167 Kernkraftwerke (z. T. Versuchsanlagen) mit einer installierten Kapazität von 60 907 Megawatt gegeben haben. 1979 sollten 344 Kernkraftwerke in 24 Ländern eine Kapazität von 207 607 Megawatt besitzen. Der Anteil an der gesamten Stromerzeugung soll von 1973 bis 1979 von etwa 5 Prozent auf 21 Prozent ansteigen³⁶⁾. Nach anderen Angaben, die sich ebenfalls auf die IAEO berufen, soll sich die Zahl der Kernkraftwerke außerhalb der USA (die USA ver-

³⁴⁾ Zit. nach (25), S. 5272 (D).

^{34a)} Zit. nach (25), S. 5280 (D).

³⁵⁾ Time, 9. 9. 1974.

³⁶⁾ Der Fischer Weltatmanach 1975, Frankfurt/M. 1974, S. 319.

fügen über 55 von derzeit 124 mit 32 000 Megawatt Leistung) bis 1980 auf 244 mit 125 000 Megawatt erhöhen. Gut die Hälfte des Zuwachses werde auf jene Entwicklungsländer entfallen, die sich für Kernenergie interessieren, seit sie Schwierigkeiten haben, ihre Ölimporte zu bezahlen³⁷⁾. Nach Angaben von „Time“ gibt es bereits 532 Strom produzierende oder Forschungs-Reaktoren in Betrieb oder im Bau in 33 Ländern³⁸⁾. Der amerikanische Senator Adlai E. Stevenson III (Illinois) schätzt, daß heute bereits 500 Nuklear-Reaktoren in 45 Ländern in Betrieb seien und daß bis 1985 eine Vervielfachung dieser Zahl zu erwarten sei. 1980, so wird geschätzt, werden die Reaktoren 300 000 bis 450 000 kg Plutonium produziert haben. 5 oder 6 kg davon genügen für 10 bis 20-Kilotonnen-Bomben, wie sie über Hiroshima und Nagasaki abgeworfen worden sind³⁹⁾.

Kernenergie — eine Antwort auf die Ölpreiskrise?

Der Bau von immer mehr Kernkraftwerken hat in den Industriestaaten die Öffentlichkeit alarmiert. Wissenschaftler haben eindringlich auf nicht völlig gelöste Sicherheitsprobleme beim Betrieb von Kernreaktoren hingewiesen, Ökologen haben die Bevölkerung in Gebieten mobilisiert, in denen Reaktoren gebaut werden sollen. Während der baden-württembergische Ministerpräsident Filbinger im Bonner Bundesrat erklärte: „Alle Welt ist sich darin einig, daß es in den nächsten Jahrzehnten keine realistische Alternative zur Kernenergie gibt“, begründet der schwedische Nobelpreisträger Hannes Alfvén derartige Thesen als Ergebnis „einer falsch geführten Forschungspolitik“ und als eine „Krise des politisch-wissenschaftlichen Systems der Energieverteilung“. Global und auf lange Sicht sei die Kernenergie überflüssig, schlimmer: sie gefährde die Menschheit aufs schwerste^{39a)}.

³⁷⁾ Perspektiven der Nuklearstrategie, in: Neue Zürcher Zeitung, 25. 9. 1974.

³⁸⁾ Time, 9. 9. 1974.

³⁹⁾ Adlai E. Stevenson III, Nuclear Reactors: America must act, in: Foreign Affairs, Vol. 53/1, October 1974, S. 64.

^{39a)} Zitat Filbinger s. Das Parlament, 19. 4. 1975. Vgl. Rudolf Eberle: Demokratie im Test. Kernenergie für die Welt von morgen, in: Die Zeit, 18. 4. 1975. Industriefreundlich; Franz Wauschkuhn, Wie gefährlich ist die Atomenergie?, in: Die Welt, 19. 4. 1975; Hannes Alfvén, Am Anfang war die Bombe, in: Forum Vereinte Nationen, Zeitschrift für internationale Entwicklung, Genf, April 1975, mit Kontroverse gegen Edward Teller, Teufelspakt mit dem Atom, in: Forum Vereinte Nationen, Genf, Dezember 1974.

In Schweden äußerten sich nach einer Meinungsumfrage zwei Drittel der Bevölkerung gegen das Nuklear-Programm der Regierung. Der Regierungsplan sieht 24 Reaktoren vor, die bis 1990 gebaut werden sollen. Gegenwärtig stehen vier, sechs weitere in Bau und einer ist geplant. Nach Ankündigung des Ministerpräsidenten Palme sind bis 1985 insgesamt 13 Reaktoren vorgesehen. Eine heftige Parlamentskontroverse ist im Gange. In den Niederlanden hat ein prominenter wissenschaftlicher Regierungsberater seine Sorge über das Plutonium-Problem geäußert. In Frankreich haben 400 Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker an die Bevölkerung appelliert, gegen den Bau von Kernkraftwerken Widerstand zu leisten, solange man kein klares Bild von den Risiken und Folgen des atomaren Regierungsprogramms habe. Die Proteste gegen ein großes Kernkraftwerk in Flamanville/Normandie (dessen Bürgermehrheit inzwischen zustimmte) gipfelten im Vorwurf von Demonstranten, der Staat betreibe „Elektrofascismus“. Frankreich besaß im Herbst 1973, vor der Ölpreiskrise, 8 Kernkraftwerke, die für 3 Prozent des nationalen Stromverbrauchs aufkamen. 66 Prozent der Elektrizitätserzeugung beruhten auf Ölbasis, der Rest kam aus Kohle- oder Gasverarbeitung sowie Wasserkraft. 1974 kündigte der damalige Premierminister Pierre Messmer ein Bauprogramm für 50 Reaktoren bis 1985 an, womit 30 Prozent (nach anderen Angaben 25 Prozent) des Energiebedarfs gedeckt werden sollten⁴⁰⁾, in der Bundesrepublik sind die Vergleichszahlen bis 1985 16 Prozent, in den USA 13 (nach anderen Angaben 30) Prozent, in Italien 10 Prozent, in Japan 8 Prozent, in Großbritannien 6 Prozent. Im Jahre 2000 könnten nach Angaben Messmers sogar 200 französische Kernkraftwerke in Betrieb sein. Inzwischen dürften die amtlichen Pläne auf etwa 45 Kernkraftwerke bis 1985 reduziert sein⁴¹⁾.

Das Institut für Energiewirtschaft und Energierecht in Grenoble hält nuklear produzierte Elektroenergie mit Elektroenergie auf Ölbasis nur für konkurrenzfähig, wenn der Ölpreis zwischen 5,75 und 8 Dollar pro Barrel liegt anstatt der 2,80 Dollar, die die französische Regierung ihrer Entscheidung zugrunde legte. Um aber Öl brennstoff für industrielle Zwecke oder Hausbrand durch Elektrizität zu ersetzen, nennt das Institut 19 Dollar bzw. 27 Dollar pro Barrel. Amerikanische und sowjetische

⁴⁰⁾ The Economist, 8. 3. 1975, S. 89; 12. 4. 1975, S. 71; Kölner Stadt-Anzeiger, 10. 4. 1975.

⁴¹⁾ International Herald Tribune, 21. 3. 1975.

Wissenschaftler haben unabhängig voneinander ein Verfahren zur Gewinnung von Uranium 235 mit Hilfe von Laser-Strahlen entwickelt, das die Atomenergie-Erzeugung erheblich verbilligen könnte. Einem Energieaufwand im Werte von 1 000 Dollar bei der Gewinnung des Isotops Schwefel 34 nach herkömmlichen Verfahren steht nach dem neuen Verfahren ein Energieaufwand von nur 0,40 Dollar gegenüber ⁴²⁾.

Die amerikanische Atomindustrie befindet sich gegenwärtig in einer Krise. Im vergangenen Jahr war sie mit einem beträchtlichen Absatzrückgang im Reaktoren-Export, mit Finanzierungs- und Sicherheitsproblemen konfrontiert. Verweigerung von Genehmigungen für Kernkraftwerksbau, Erfolg von Bürgerinitiativen für Umweltschutz und technische Pannen blieben nicht ohne Auswirkungen auf die Hauptabnehmer in Frankreich, Schweden, der Bundesrepublik und den Niederlanden. Großbritannien und Kanada blieben derartige Schwierigkeiten dank eigener Technologie bisher erspart ⁴³⁾.

„Schwellenmächte“ außerhalb des Vertrags

Außer Israel, dem der Eintritt in den „Nuklear-Club“ schon seit längerem zugetraut wird, und Südafrika, das man im Besitz bisher erfolgreich geheimehaltener Herstellungsverfahren vermutet, sind Argentinien und Brasilien wichtige „Schwellenmächte“, die außerhalb des NV-Vertrags stehen. Zwischen Brasilien und Indien gibt es seit 1968 ein Abkommen über den Austausch nuklearwissenschaftlicher Informationen. Nach Zeitungsberichten hat der indische Botschafter in Brasilien drei Tage nach der indischen Versuchsexplosion gesagt: „Mein Land ist bereit, seine brasilianischen Freunde mit der Technologie zu versehen, die es ihm ermöglichte, die Atombombe zu bauen“ ⁴⁴⁾. Seit zwischen dem brasilianischen Militärregime und der chilenischen Militärdiktatur enge Zusammenarbeit vereinbart wurde, ist auch Zusammenarbeit auf atomarem Gebiet nicht ausgeschlossen. Im Oktober 1974 teilte die chilenische Atomenergie-Kommission mit, sie habe eine erfolgreiche kontrollierte Kettenreaktion durchgeführt.

⁴²⁾ Energiesparendes Verfahren zur Uranium-Gewinnung, in: FAZ v. 26. 4. 1975.

⁴³⁾ Nigel Hawkes, Atomic power hits trouble, in: The Observer, 23. 2. 1975; vgl. NUCLEAR PLANT SCARE, in: The Observer, 30. 3. 1975.

⁴⁴⁾ Hugh O'Shaughnessy, India helps Latin America to join the nuclear club, in: The Observer, 27. 10. 1974.

Zehn Tage nach der indischen Versuchsexplosion trafen Indien und Argentinien ein Abkommen über atomwissenschaftlichen Austausch. Argentinien verfügt über Uranvorkommen in den Anden. Brasilien dagegen besitzt nach Indien die zweitgrößten Thorium-Reserven der Welt. Wie Indien erklärt auch Brasilien, es strebe die Nutzung der Nuklearenergie nur zu friedlichen Zwecken an. Dies habe es durch Beitritt zum Vertrag von Tlatelolco unter Beweis gestellt, der Lateinamerika zur atomwaffenfreien Zone erklärt. Zwar hat Brasilien diesen Vertrag ratifiziert, nicht jedoch die Protokolle, die den Vertrag erst wirksam machen. Argentinien und Chile haben diesen Vertrag nicht ratifiziert ⁴⁵⁾.

Neues Selbstbewußtsein: Iran, Türkei

Von besonderem Interesse ist die Nuklearpolitik des Iran. Der Iran ist Mitglied des NV-Vertrags. Mit dem NV-Vertragsstaat Australien verhandelt der Iran über den Ankauf von Uran zu „günstigen Bedingungen“ ⁴⁶⁾. Je zwei Kernkraftwerke hat der Iran in Frankreich und in der Bundesrepublik bestellt. Ein Abkommen mit den USA sieht die Lieferung von 8 Kernkraftwerken mit einer Gesamtkapazität von 8 000 Megawatt für etwa 7 Milliarden Dollar bis 1985 vor. Sie sollen mit Meerwasserentsalzungsanlagen verbunden werden. Der NV-Vertragsstaat Iran hat der Atomenergiebehörde des Nicht-NV-Vertragsstaates Frankreich einen Kredit von 1 Milliarde Dollar gegeben, womit der Iran sich u. a. an der Anlage „Eurodif“ zur Urananreicherung in Frankreich beteiligt und sich die Lieferung französischen Urans für den Reaktorbetrieb in Iran gesichert hat ⁴⁷⁾. Diese Verknüpfung der Nuklearwirtschaft eines Staates außerhalb des NV-Vertrags (Frankreich) mit einem Staat innerhalb des NV-Vertrags (Iran) dürfte für die Überprüfungskonferenz in Genf ein besonders interessanter Punkt sein. Der Iran entsendet demnächst 54 jüngere Wissenschaftler an das amerikanische Massachusetts Institute of Technology zu einem besonderen Ausbildungsprogramm für Nuklear-Ingenieure. Damit plant der Iran seine Industrieentwicklung für den Fall, daß nach etwa 30 Jahren die iranischen Ölquellen erschöpft sein sollten.

Auch mit dem Iran werden die USA sich über die Verwendung des Abfallprodukts Pluto-

⁴⁵⁾ Ehrgeizige Nuklearpläne Brasiliens, in: Neue Zürcher Zeitung, 19. 2. 1975.

⁴⁶⁾ Nachrichten aus Iran, Nr. 16, 1. 4. 1975.

⁴⁷⁾ Die Welt, 6. 3. 1975; dpa 260 vom 23. 2. 1975; International Herald Tribune, 13. 3. 1975, 17. 3. 1975.

nium bei der Herstellung von Nuklearenergie zu verständigen haben. Gegenüber Israel und Ägypten ist von einem Rücktransport der verbrauchten Nukleare Brennstoffe in die USA als Bedingung für die Lieferung der angebotenen Kernkraftwerke die Rede. Der Iran jedoch beruft sich auf seinen Nationalstolz und auf die Mitgliedschaft im NV-Vertrag, wonach die Sicherheitskontrollen der IAEO ausreichen. Von amerikanischer Seite wird argumentiert, das Inspektions-System der IAEO-Sicherheitskontrollen könnte die Abzweigung spaltbaren Materials (für militärische Zwecke) zwar aufdecken, nicht aber verhindern. Der NV-Vertrag enthalte keine Sanktionen gegen diejenigen, die ihn verletzen. Wenn aber im Weltmarkt so potente Nachfrager wie der Iran durch solche Einwände vom Abschluß so großer Geschäfte abgeschreckt werden und damit drohen, sich anderen Anbietern außerhalb des NV-Vertrags wie Frankreich zuzuwenden, dann ist die Zielsetzung des NV-Vertrags erneut in Frage gestellt.

Als letztes Beispiel die Türkei. Sie hat den NV-Vertrag am 28. 1. 1969 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Wie die britische Nachrichtenagentur Reuter meldete, wird die Türkei nach den Worten ihres ehemaligen Ministerpräsidenten Irmak nicht vor der Herstellung von Atomwaffen zurückschrecken, wenn dies für ihre Verteidigung erforderlich werden sollte. dpa meldete als Zitat Irmaks aus der türkischen Zeitung „Hurriyet“ den Satz: „Sobald die Türkei ihre eigene Atombombe produziert hat, wird sie einen anderen Status in der Welt einnehmen.“⁴⁸⁾

Atomwaffenfreie Zonen — Idee und Wirklichkeit

Über atomwaffenfreie Zonen wird seit dem Vorschlag des polnischen Außenministers Adam Rapacki 1957 für eine solche Zone in Mitteleuropa (mit Polen, CSSR, DDR und Bundesrepublik) diskutiert, ohne daß damit ein wesentlicher Beitrag zur Zielsetzung des NV-Vertrags geleistet werden konnte. Die Sowjetunion machte 1958 Vorschläge für atomwaffenfreie Zonen in Mitteleuropa, auf dem Balkan, im Ostsee- und Adriaum^{49a)}.

Ein Vorschlag des finnischen Präsidenten Urho Kekkonen, die nordeuropäische Region mit den Landschaften Troms und Finnmark (Norwegen), Lappland (Schweden und Finn-

land) und Norrbotten (Schweden) zu einer atomwaffenfreien Zone zu machen und dann möglichst auch von konventionellen Waffen zu befreien, wurde im Oktober 1974 durch den sowjetischen Präsidenten Podgorny aktualisiert und vom finnischen Ministerpräsidenten Kalevi Sorsa im Februar 1975 erneut aufgegriffen. Die skandinavischen NATO-Mitglieder Norwegen und Dänemark haben diesen Plan abgelehnt, zumal eine atomwaffenfreie Zone in Skandinavien Norwegen für einen künftigen Krisenfall die Nutzung atomarer Abschreckungsmöglichkeiten im NATO-Bündnis verschließen würde. Die Gegner des Vorschlags verweisen auf eine ungewöhnlich starke militärische Verdichtung des sowjetischen Atomwaffenarsenals auf der Kola-Halbinsel. In einem Zeitschriftenaufsatz hat Anders Thunborg, Staatssekretär im schwedischen Außenministerium, auf das militärische Übergewicht der Sowjetunion gegenüber Nordeuropa hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß konventionelle und atomare Waffen nicht nur auf die sowjetische Kola-Halbinsel, sondern von der Sowjetunion auch in den ehemaligen baltischen Staaten Lettland, Litauen und Estland konzentriert worden seien. Auf sowjetischer Seite wird dieses Problem übergangen: „Wäre es dann nicht friedensstabilisierend, wenn die skandinavischen Länder zu atomwaffenfreien Zonen gemacht würden? Alle nordischen Staaten haben durch ihren Beitritt zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von eigenen Atomwaffen Abstand genommen. Und die Wirksamkeit dieses Vertrages würde durch die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Nordeuropa weiter verbessert... Die Sowjetunion hat sich bereit erklärt, als Garant für eine solche Zone aufzutreten“⁴⁹⁾.

Im Februar 1967 wurde — als späte Folge u. a. der kubanischen Raketenkrise von 1962 — der Vertrag von Tlatelolco durch 21 lateinamerikanische Staaten gebilligt, zunächst aber nur von 14 Staaten unterzeichnet. Kuba und Guayana beteiligten sich bis heute nicht. Argentinien und Chile haben zwar unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert. Brasilien hat zwar den Vertrag ratifiziert, nicht jedoch das Zusatzprotokoll I, das eine besondere Festlegung auf den „Status der Freiheit von Kernwaffen für kriegerische Zwecke“ enthält. Nach dem Vertrag sind jede Art von Erprobung sowie die Herstellung, der Erwerb

⁴⁸⁾ Die Welt, 28. 2. 1975; dpa 274 vom 28. 2. 1975.
^{49a)} Atomwaffenfreie Zone in Europa, Berlin (Ost) 1958.
⁴⁹⁾ Valentin Sacharow, in: Radio Moskau, 31. 3. 1975, deutsch in Monitor-Dienst der Deutschen Welle, 1. 4. 1975; ppp 29/75 vom 12. 3. 1975; Frankfurter Allgemeine, 20. 5. 1975; Neue Zürcher Zeitung, 19. 2. 1975.

und die Lagerung von Kernwaffen im ganzen südlich des 35. Breitengrades gelegenen Bereich der westlichen Hemisphäre untersagt. Die Vertragsstaaten dürfen nukleares Material und nukleare Vorrichtungen nur für friedliche Zwecke verwenden. Der Vertrag von Tlatelolco ist der erste und bisher einzige, der eine kernwaffenfreie Zone schafft. Die beiden Zusatzprotokolle unterstreichen, „daß die Nichtverbreitung der Kernwaffen kein Ziel an sich darstellt, sondern ein Mittel ist, um in einer späteren Phase die allgemeine und vollständige Abrüstung zu verwirklichen“⁵⁰⁾. Das Zusatzprotokoll II ist durch alle Mächte, die Kernwaffen besitzen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Es enthält u. a. die Verpflichtung, daß die Unterzeichnerstaaten gegen die Vertragsparteien keine Kernwaffen einsetzen und nicht mit ihrem Einsatz drohen werden. Das Zusatzprotokoll II haben alle Kernwaffenstaaten (auch die Volksrepublik China und Frankreich) ratifiziert, mit Ausnahme der Sowjetunion, die weder unterzeichnet noch ratifiziert hat. China klagte den sowjetischen Vertreter am 19. November 1974 in den Vereinten Nationen wegen dessen Stimmenthaltung bei einer Resolution der UN-Vollversammlung an, die die UdSSR zur Unterzeichnung auffordert: „Er gab damit wieder einmal die wahren Züge der Sowjetunion preis, die angeblich abrüsten will, in Wirklichkeit aber nicht gewillt ist, das Wettrüsten einzustellen, das darauf gerichtet ist, nukleare Oberherrschaft und Hegemonie zu erlangen.“⁵¹⁾

Über eine afrikanische kernwaffenfreie Zone wird seit 1960 in der UNO diskutiert, jedoch bisher ohne Vertragsergebnis. Auch der Vor-

schlag einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten ist über Resolutionsentwürfe innerhalb der UNO nicht hinausgekommen.

Im Dezember 1974 hat Pakistan ohne vorherige Konsultation mit den betroffenen Ländern eine UNO-Resolution eingebracht, mit der eine atomwaffenfreie Zone in Südasien „prinzipiell“ empfohlen werden sollte. Sie wurde mit 96 Stimmen gegen 2 (Indien und Bhutan) bei 36 Enthaltungen angenommen. Gleichzeitig stimmte die UN-Vollversammlung aber auch einer indischen Resolution mit 104 Stimmen gegen eine (die von Dahome) bei 27 Enthaltungen zu, „die Initiative für die Festlegung einer atomwaffenfreien Zone in einer geeigneten Region Asiens müsse von den betroffenen Staaten der Region ausgehen, wobei auch die Besonderheiten und das geografische Ausmaß Asiens berücksichtigt werden sollten“⁵²⁾ (Eine Anspielung auf den chinesischen Kernwaffenbesitz). Aus der Stellungnahme des chinesischen UN-Delegierten: „Um den Wunsch nach der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien in Erfüllung gehen zu lassen, ist es dringend notwendig, vor der Aggression und Intervention der Supermächte auf der Hut zu sein und gegen sie, ebenso wie gegen expansionistische Aktionen gleich welchen Landes zu kämpfen.“⁵³⁾ Auch eine „Deklaration des Indischen Ozeans zu einer Friedenszone“ ist bisher Papier geblieben. Der Ausbau des amerikanischen Stützpunktes Diego Garcia im Indischen Ozean mit der Stationierungsmöglichkeit für atomwaffentragende B-52-Bomber und die sowjetische Flottenpolitik im Indischen Ozean halten das Thema in der Diskussion.

Nuklearer Diebstahl, nukleare Erpressung

Anfang März 1975 schockierte ein Fernsehfilm 20 Millionen Amerikaner, der nachwies, daß ein amerikanischer Student nur in öffentliche Bibliotheken zu gehen brauchte, um die für eine Atombombe erforderlichen Kenntnis-

se zu erwerben. Grundlegende Informationen bietet ein Artikel in der Ausgabe der „Encyclopedia Americana“ von 1973. Per Postkarte kann man weiteres Material vom Nationalen Technischen Informationsdienst der USA anfordern. Das amerikanische Handelsministerium veröffentlichte eine Geschichte des „Manhattan-Projekts“ für 2,50 US-Dollar. Höchst informativ das Buch von Willrich und Taylor: „Nuklearer Diebstahl: Risiken und Sicherheitsmaßnahmen“.

⁵⁰⁾ Wortlaut des Vertrages von Tlatelolco, in: Europa-Archiv, Folge 7/1967, D 151 ff.

⁵¹⁾ Vorschläge zur Errichtung von kernwaffenfreien Zonen. Peking Rundschau Nr. 50, 17. 12. 1974, S. 13. Die UN-Vollversammlung ersuchte am 9. 12. 1974 mit 114 Stimmen bei 15 Enthaltungen erneut die UdSSR, das Zusatzprotokoll II zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Frage steht auf der 30. Vollversammlung 1975 wieder auf der Tagesordnung, siehe Miloš Radojković, Die Abrüstung und die Verpflichtungen der Staaten, in: Internationale Politik, Belgrad, Heft 599, 20. 3. 1975.

⁵²⁾ Monitor-Dienst, Deutsche Welle, Teil Asien, 11. 12. 1974.

⁵³⁾ Peking Rundschau, s. 51), S. 11.

Der Fernsehfilm zeigte, daß die Sicherheitsmaßnahmen für amerikanische Nuklearanlagen alle darauf ausgerichtet waren, Spionage von vielleicht ein oder zwei Agenten im Auftrag fremder Mächte zu verhindern. Aber eine entschlossene, bewaffnete Gruppe von Terroristen würde ohne weiteres die Handvoll bewaffneter Wächter an der abgelegenen großen Plutonium-Aufbereitungsanlage in Süd-Carolina überwältigen, die von Allied Chemical, Gulf Oil und Royal Dutch gemeinsam betrieben wird. Ähnlich ungesichert sind die Plutonium-Transporte in handelsüblichen Kraftfahrzeugen, zu deren Sicherheit lediglich alle zwei Stunden von unterwegs ein drahtloser Telefonanruf bei der Zentrale vorgeschrieben ist, was bei ungünstigem Gelände nicht einmal technisch immer möglich ist. Plutonium-Diebstahl in Verbindung mit Erpressung an Wissenschaftlern, die man eine Atombombe zusammensetzen läßt, liegt durchaus im Bereich des Möglichen⁵⁴⁾. Die Möglichkeiten eines Diebstahls unter den nach amtlichen Angaben von Dezember 1966 in Europa gelagerten 7 000 amerikanischen Kernwaffen (an 100 geheimgehaltenen Plätzen), eines Mißbrauchs der in Griechenland und der Türkei lagernden Vorräte während der Zypernkrise seien nur angedeutet⁵⁵⁾.

Der Fernsehfilm regte auch zur Diskussion darüber an, ob derart gefährliche Produktionen auf Dauer multinationalen Konzernen überlassen bleiben dürften oder ob sie nicht ausschließlich Sache des Staates sein müßten. Westinghouse- und General Electric-Reaktoren kennen keine Grenzen, stellte der amerikanische Senator Stevenson fest. „Durch ein französisches Unternehmen finden Westinghouse-Reaktoren ihren Weg in den Iran und wo immer sonst die Franzosen ein Geschäft machen können.“⁵⁶⁾

Wenn schon die Sicherheitsmaßnahmen in Ländern wie den USA unzureichend sind, so fragt Stevenson, wie groß sind diese Risiken erst in Ländern, die nicht über dieselben technologischen und Sicherheits-Möglichkeiten und Erfahrungen verfügen? Die Einrichtung von Kernreaktoren in politisch instabilen Ländern füge eine weitere Dimension hinzu. Ihre Kontrolle kann sich bei Regierungswechsel grundlegend ändern, und die Fähigkeit, Verantwortung festzustellen und Kontrollen aufzuerlegen, verflüchtigt sich fast ganz. Ste-

venson erinnert daran, daß die Sicherheitskontrollen der IAEO nicht auf die Kernwaffenstaaten anwendbar sind, wenn auch die USA und Großbritannien sich ihnen z. T. freiwillig unterziehen, daß sie auf die rasch sich ändernden und verfeinernden Technologien ungenügend anwendbar seien, auf die wachsende Vielfalt der Reaktortypen.

Die IAEO verfüge nur über 200 000 Dollar jährliche Forschungsmittel zur Sicherheit für die gesamte internationale Gemeinschaft, und die Struktur der IAEO zeige selbst Mängel, die die Interessen widerspiegeln, denen sie dient, diese aber förderten die Verbreitung nuklearer Kapazität. Letztlich bestimmten die Interessen der 104 IAEO-Mitgliedstaaten, die in der großen Mehrheit die Interessen der Empfänger, nicht die der Lieferanten seien, obwohl die USA zugegebenermaßen sowohl politischen Einfluß als auch Gewicht wegen ihres Beitrags zum IAEO-Budget hätten. „Auf längere Sicht werden Energiebedarf und Gewinnsucht die nationale Nuklear-Politik beherrschen“ — so Stevenson.

Der Senator schlägt vor, daß die USA die Initiative ergreifen und ein bedingtes Moratorium für die Dauer eines Jahres erklären sollten, wonach sie den Verkauf von Nuklearanlagen nur an jene Länder zulassen, die sich *vollständig* den Sicherheitskontrollen der IAEO unterwerfen und sich an der Fortentwicklung von Sicherheitssystemen beteiligen. Stevenson sieht eine Chance, daß andere Lieferländer, sogar Frankreich, einem solchen amerikanischen Beispiel folgen könnten. Der Markt z. B. für Computer, die zur Herstellung von Nuklearwaffen dienen, müsse kontrolliert werden. Multinationale Konzerne müßten daran gehindert werden, durch Lizenzverträge an nicht überwachte Länder die IAEO-Kontrollen zu umgehen. Schließlich müßten wirksame Sanktionen im NV-Vertrag entwickelt werden. Militärpolitisch sollten die USA die nur begrenzte Nützlichkeit von Nuklearwaffen betonen, der nuklearen Option ihren Reiz nehmen helfen und konventionelle Verteidigung empfehlen. „Die Vereinigten Staaten könnten auch die Plazierung nicht nuklearer Mächte im Weltsicherheitsrat der UN unterstützen, um so den Zusammenhang zwischen nuklearer Macht und internationalem Einfluß zu lockern“ — ein Gedanke, der von der Argumentation des Inders Subrahmanyam nicht weit entfernt ist.

Als China 1964 seine A-Bombe und 1967 seine H-Bombe gezündet hatte, schloß es die Tür des Nuklear-Clubs hinter sich und verhalf keinen weiteren Staaten zu eigenen Explosio-

⁵⁴⁾ The Economist, 8. 3. 1975; The Observer, 9. 3. 1975, Time, 9. 9. 1974.

⁵⁵⁾ The Economist, 12. 10. 1974, S. 46. Hannes Alfvén (s. 39a) nennt 1975 eine Zahl von „mehr als 10 000“ in Europa gelagerten Atombomben.

⁵⁶⁾ Stevenson, a. a. O., (Fußnote 39), S. 65.

nen. Indien kann seine Beteuerungen, nur eine Explosion für friedliche Zwecke veranstaltet zu haben, dadurch unterstreichen, daß es im Unterschied zu seinen fünf Vorgängern im „Club“ darauf verzichtet, eine H-Bombe folgen zu lassen. Wird Indien nun ebenfalls die Club-Tür hinter sich schließen? Könnte der NV-Vertrag auf eine Weise revidiert werden, die Indien den Beitritt ermöglicht? Könnten Israel und Ägypten für die Mitgliedschaft im NV-Vertrag gewonnen werden?

Die Debatte über alte und neue Energiequellen seit der Ölpreiskrise im Herbst 1973 hat für viele Entwicklungsländer, die kein Öl exportieren, für die „Vierte Welt“ also, das Interesse an friedlicher Nutzung der Kernenergie erhöht. Kernkraftwerke werden, z. B. in Indien, als Ausweg angesichts der Devisenknappheit bei Ölimporten und damit als wesentlicher Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung gesehen, in geringerem Maße hofft man mit „friedlichem“ Kernsprengstoff Öl- oder Erdgasquellen erschließen, Erdbewegungsarbeiten für Kanäle und Talsperren durchführen zu können. Der von Indien schon vor Abschluß des NV-Vertrags vorgebrachte Gedanke eines „Lastenausgleichs“ zwischen denen, die im Rahmen des NV-Vertrags Opfer brächten und denen, die den Nutzen hätten, gewinnt neue Aktualität, zumindest in den Augen der atomaren „Habenichtse“, die jedenfalls eine Chance zum Erwerb von Kernkraftwerken sehen. Ihr Wunsch, künftigen Energiebedarf im eigenen Land anders als mit Öl zu decken, trifft auf das Geschäftsinteresse

der multinationalen Konzerne, geeignete Anlagen aus den Industriestaaten in Entwicklungsländer zu exportieren. Die Problematik der Verwendbarkeit des Kernkraftwerk-Nebenprodukts Plutonium als Ausgangsmaterial für Kernwaffen eröffnet Erpressungsmöglichkeiten in den internationalen Beziehungen von seiten einer Staatengruppe, die sich einstweilen nur in der Phantasie ausmalen läßt. Auch in dieser Hinsicht wird den bisher mächtigen Industriestaaten, vielleicht auch den neuen Olmächten, bald eine neue Qualität weltpolitischer Interdependenz bewußt werden.

Wenn nicht bald ein großer Versuch gemacht wird, den NV-Vertrag universal werden zu lassen und zugleich seine bisherigen Ungleichheiten zu beseitigen, dann gibt es keine Chance mehr, daß „der Mensch“ die Nuklearenergie wirklich beherrscht. Eine solche Revision würde jedoch eine Überwindung bisheriger strategischer Abschreckungstheorien, einen Aufbruch zu einer neuen Weltordnung bedeuten. Dafür spricht alle Vernunft, alle Erfahrung spricht dagegen. Denn die einzige Lösung des Problems, eine Weltbehörde mit Kontrollmonopol über alle Probleme der industriellen Nutzung von Nuklearenergie, bleibt Utopie. Kein Staat, jedenfalls keine Weltmacht, wäre zu einem derartigen Verzicht auf Souveränität bereit. Die Erkenntnis der Gefahren sollte wenigstens die Vorsicht im Umgang mit ihnen erhöhen und die Voraussicht auf übergeordnete, langfristige Interessen des friedlichen Zusammenlebens fördern.

Der IV. Nationale Volkskongreß und die neue chinesische Verfassung

I. Einleitung

Vom 13. bis 17. Januar 1975 tagte in Peking erstmals seit zehn Jahren wieder der Nationale Volkskongreß (NVK). Dieses langerwartete Zusammentreten des chinesischen Parlaments war nach der Kulturrevolution wiederholt angekündigt worden, das letzte Mal offiziell durch Chou En-lai auf dem X. Parteitag der KPCh im August 1973. Sein Ausbleiben deutete auf fortwährende Richtungskämpfe in der chinesischen Führung hin, deren personalpolitische Konsequenzen in den letzten beiden Jahren deutlich wurden. Zwei Linien in der KPCh schienen hier miteinander zu streiten: Während einerseits eine große Zahl von in der Kulturrevolution gesäuberten Führungskadern rehabilitiert wurde, protestierten andererseits starke Kräfte in der Partei dagegen, „diejenigen ins Amt zurückzurufen, die in Vergessenheit geraten sind“¹⁾. Sie plädierten statt dessen für eine umfassende Verjüngung der Partei durch die Aufnahme von Aktivisten der Kulturrevolution — ein Plan, der bald auf großen Widerstand stieß²⁾.

Der dieser Auseinandersetzung zugrunde liegende Konflikt trat in der Bewegung zur Kritik an Lin Piao und Konfuzius hervor: Es geht um die Bewertung der Kulturrevolution, die Bejahung oder Ablehnung ihrer Neuerungen auf gesellschafts-, wirtschafts- und kulturpolitischem Gebiet. Daß sie besonders unter den früher kritisierten Kadern teilweise auf heftige Ablehnung stießen, sprach der neue stellvertretende ZK-Vorsitzende Wang Hung-wen im Januar 1974 deutlich aus³⁾.

So mußte der NVK durch seine Entscheidung über die Besetzung der höchsten Staatsämter Stellung in einem Richtungskampf beziehen, der die Partei in den letzten Jahren neuerlich erschütterte und den Wiederaufbau der Staatsorgane verzögerte. Zusätzliche Hinwei-

se auf die künftige Politik Chinas waren von dem Rechenschaftsbericht über die Regierungsarbeit zu erwarten.

Ähnliche Probleme waren mit der Verabschiedung einer neuen Verfassung verknüpft. Die Verfassung von 1954 hatte sich durch den Abschluß der sozialistischen Umgestaltung von Industrie und Landwirtschaft, die Einführung der Volkskommunen und die einschneidenden Änderungen der Kulturrevolution schon lange überlebt. Wie wenig Bedeutung ihr und im übrigen auch dem Volkskongreß in China beigemessen wird, geht am besten aus einer Bemerkung Mao Tse-tungs vom Dezember 1958 hervor.

Mao äußerte: „Stellt die Volkskommune einen Bruch der Verfassung dar? Die fragliche ‚Verschmelzung von politischer Macht und wirtschaftlicher Verwaltung‘ zum Beispiel hat weder der Volkskongreß angenommen, noch steht davon etwas in der Verfassung. In der Verfassung gibt es einiges, was veraltet ist, doch im Augenblick wollen wir daran nichts verändern; erst wenn wir Amerika überholt haben, geben wir uns eine textlich abgeschlossene Verfassung.“⁴⁾

Offensichtlich war jedoch nach der Kulturrevolution der Zeitpunkt gekommen, um durch den Volkskongreß eine neue Verfassung verabschieden zu lassen, die, wenn schon nicht abgeschlossen, so doch zumindest den neuen Entwicklungen angepaßt sein sollte. Diese wichtige Aufgabe führte bereits seit Septem-

¹⁾ Zu diesem Argument der Linken, das stets nur in historischen Anspielungen vorgetragen wurde, siehe z. B. 'K'e chi fu li' shih fu-p'i tao-t'ui ti kang-ling, in: Hsüeh-hsi yü p'i-p'an, No. 3, Shanghai 1974, S. 3—6.

²⁾ Siehe dazu Th. Scharping, Die Volksrepublik China nach dem X. Parteitag der KPCh, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien 12/1974, Köln 1974, S. 13—18.

³⁾ Wang Hung-wen tsai chung-yang tu-shu-pan ti pao-kaio, in: Chung-kung yen-chiu, No. 96, Taipei 1974, S. 93—100.

⁴⁾ Mao Tse-tung, Ho Ko hsieh-tso-ch'ü chu-jen ti t'an-hua, in: Mao Tse-tung ssu-hsiang wan-sui, o. O. 1969, S. 257.

Anmerkung: Alle chinesischen Personen- und Ortsnamen wurden nach der international gebräuchlichen Methode Wade-biles transkribiert. Eine Ausnahme bilden davon diejenigen bekannten Ortsnamen, die sich in anderer Schreibung eingebürgert haben.

ber 1970 zu größeren Auseinandersetzungen in der Partei. Damals wurde auf dem 2. Plenum des IX. ZK der KPCh erstmals ein neuer Verfassungsentwurf diskutiert. Er verankerte in seiner Präambel die Theorie Mao Tse-tungs von der Weiterführung der Revolution, definierte die Volksrepublik China als sozialistischen Staat der Diktatur des Proletariats und reduzierte drastisch die Zahl der Staatsorgane⁵⁾. All diese Grundprinzipien finden sich auch in der jetzt verabschiedeten neuen Verfassung wieder. Kontrovers war jedoch 1970 das nach dem Sturz Lin Shao-ch'is vakant gewordene Amt des Staatspräsidenten. Wie Mao Tse-tung ein Jahr später beklagte, sollte es nach den Vorstellungen seines damaligen Stellvertreters Lin Piao beibehalten und mit einem Mann der Lin Piao-Gruppe besetzt werden⁶⁾.

Die Beibehaltung oder Abschaffung dieses Amtes, das nach der alten Verfassung von 1954 mit echten Machtfunktionen ausgestattet war, wurde nun zu einem Hauptpunkt im Konflikt zwischen Lin Piao und Mao Tse-tung. Der Verlauf dieses neuen Machtkampfs in der KPCh ist bis heute nicht vollkommen geklärt. Eindeutig war nur sein Ergebnis: Im September 1971 wurde mit dem bisherigen engsten Kampfgefährten und Nachfolger Maos auch der alte Verfassungsentwurf zu Grabe getragen. Es sollte zwei weitere Jahre dauern, bis die Folgen der Lin Piao-Affäre so

weit überwunden waren, daß im Herbst 1973 nach dem X. Parteitag ein neuer Verfassungsentwurf zirkuliert wurde. Obwohl der in Taiwan veröffentlichte Text dieses zweiten Verfassungsentwurfs aus einer Reihe von Gründen fragwürdig erscheint⁷⁾, waren jetzt endgültig zwei Entscheidungen gefallen: die Streichung des Namens Lin Piao aus allen Verfassungsbestimmungen und die Abschaffung des Staatspräsidentenamtes.

Die Endreaktion aller vom Volkskongreß zu verabschiedenden Dokumente wurde schließlich auf dem 2. Plenum des X. ZK vorgenommen, das vom 8. bis 10. Januar 1975 in Peking tagte und mit der Wahl Teng Hsiao-p'ings in den Kreis der stellvertretenden ZK-Vorsitzenden und Mitglieder des Ständigen Ausschusses des Politbüros auch eine wichtige personelle Vorentscheidung fällte. Außerdem wurde über die Kandidatenliste für die höchsten Staatsämter entschieden⁸⁾. Parallel zur Tagung des ZK hielt der Volkskongreß vom 5. bis 11. Januar vorbereitende Sitzungen ab⁹⁾.

Die eigentliche Tagung des NVK war dann eine Massenversammlung im Stil der chinesischen Politik der letzten Jahre: Unbemerkt von der Öffentlichkeit trat der Volkskongreß zusammen, erfüllte seine Aufgaben als Akklamations- und Integrationsgremium und ratifizierte bereits vorher getroffene Entscheidungen, die im folgenden analysiert werden sollen.

II. Die Zusammensetzung des IV. Nationalen Volkskongresses

Wie bei allen Tagungen der obersten Partei- und Staatsorgane in den letzten Jahren zeichnete sich auch die diesmalige Sitzung des NVK durch äußerst dürftige Angaben über den Wahlmodus der Delegierten aus. Das Pressekommuniqué verwendet den nunmehr schon üblich gewordenen Begriff der „umfangreichen demokratischen Beratungen und wiederholten Diskussionen“, nach denen die Abgeordneten ausgewählt wurden¹⁰⁾. Ein Hinweis auf das Wahlgesetz von 1953 oder neuere Bestimmungen fehlt und wird auch im Gegensatz zu früher nicht in der Verfassung erwähnt.

Lediglich die Zahl der Delegierten läßt gewisse Rückschlüsse auf die Zusammensetzung

des Volkskongresses zu. Es fällt auf, daß die diesmalige Zahl von 2 885 Delegierten stark der Abgeordnetenzahl vom Dezember 1964 ähnelt, als 3 040 Delegierte zum III. NVK zusammengerufen wurden¹¹⁾. Das läßt vermuten, daß zumindest die Grundprinzipien des Wahlgesetzes von 1953 erhalten geblieben sind. Das Gesetz sah eine Überrepräsentierung der Stadtbevölkerung und der nationalen Minderheiten durch die Bildung kleinerer

⁷⁾ Chung-hua jen-min kung-ho-kuo hsien-fa ts'ao-an 1973 nien t'ung-kuo (hinfort: Ts'ao-an 1973), in: Chung-hua yueh-pao, No. 12, Hongkong 1974, S. 31—33.

Siehe zu diesem Dokument auch weiter unten.

⁸⁾ Communiqué der 2. Plenartagung des X. Zentralkomitees der KPCh, in: Peking Rundschau (hinfort: PRu), No. 4, 1975, S. 5.

⁹⁾ Pressekommuniqué der 1. Tagung des IV. Nationalen Volkskongresses der VRCh, in: ebenda, S. 6.

¹⁰⁾ Ebenda.

¹¹⁾ E. Tomson, und J.-h. Su, Regierung und Verwaltung der Volksrepublik China, Köln 1972, S. 117.

⁵⁾ Chung-hua jen-min kung-ho-kuo hsien-fa ts'ao-an 1970 nien t'ung-kuo (hinfort: Ts'ao-an 1970), in: Chung-kung yen-chiu, No. 56, Taipei 1971, S. 96—111.

⁶⁾ Mao chu-hsi tsai wai-ti hsün-shih ch'i-chien t'ung yen-t'u ko ti fu-tse t'ung-chih ti t'an-hua chi-yao, in: Chung-kung yen-chiu, No. 69, Taipei 1972, S. 88, 91.

Wahlkreise als in den ländlichen Gebieten mit han-chinesischer Bevölkerung vor¹²⁾. Diese Maßnahme sollte die führende Rolle des Proletariats und die Gleichberechtigung der numerisch unterlegenen nationalen Minderheiten dokumentieren. Letztere sind auch im IV. NVK wieder überrepräsentiert, denn das Pekinger Pressecommuniqué meldet die Teilnahme von Delegierten aus 54 Minderheiten¹³⁾, darunter auch Völkerschaften mit unter 1000 Angehörigen.

Angaben über eine weitere Überrepräsentierung der Arbeiter gehen aus den Dokumenten des Volkskongresses nicht hervor. Die Arbeiter werden mit Bauern- und Soldatendeputierten zu einer Gruppe zusammengefaßt, die 72 Prozent aller Delegierten ausgemacht haben soll. Als weitere im Volkskongreß vertretene Bevölkerungsgruppen werden „andere Werktätige“, revolutionäre Kader, patriotische Persönlichkeiten und zurückgekehrte Überseechinesen genannt. Zwölf aus Taiwan stammende Delegierte nahmen erstmals am Volkskongreß teil, womit, ähnlich wie auf

dem X. Parteitag der KPCh, die Zugehörigkeit der Insel zu China demonstriert werden sollte. Schließlich verzeichnet das Pressecommuniqué des NVK noch die Anwesenheit von Delegierten aus den Reihen der „patriotischen demokratischen Parteien“ und der Chinesen in Hongkong und Macao¹⁴⁾.

Eine wichtige Änderung scheint sich hier nur in dem Problem der Vertretung der Überseechinesen ergeben zu haben. Während die Verfassung von 1954 und die beiden Verfassungsentwürfe von 1970 und 1973 ihnen noch das volle Wahlrecht geben¹⁵⁾, sind sie in der Verfassung von 1975 aus der Liste der Wahlberechtigten gestrichen worden¹⁶⁾. Diese Veränderung deutet auf einen Abbau ihrer Staatsbürgerrechte hin, der sicherlich mit der Aufnahme von Beziehungen zu den südostasiatischen Staaten und der damit verbundenen Rücksichtnahme auf die dortigen Minderheitenprobleme in Zusammenhang stehen dürfte. So waren denn auf der Tagung des IV. NVK auch nur Vertreter der zurückgekehrten Überseechinesen vertreten.

III. Die neue Verfassung der Volksrepublik China

Jede Analyse der neuen Verfassung muß einen Vergleich mit drei anderen Dokumenten einbeziehen: der alten Verfassung von 1954 sowie den Verfassungsentwürfen von 1970 und 1973. Dabei zeigt sich, daß sich die Verfassung von 1975 weitgehend an den Entwurf von 1970, nicht jedoch an das Dokument von 1973 anlehnt, in dem große Passagen fehlen¹⁷⁾. Die Glaubwürdigkeit dieses zweiten Entwurfs wird zusätzlich durch zwei offensichtliche Ungereimtheiten erschüttert: Erstens wird hier noch der bereits seit 1972 gemiedene und von Lin Piao geprägte Begriff des „lebendigen Studiums und der schöpferischen Anwendung“ der Mao Tse-tung-Ideen gebraucht¹⁸⁾; zweitens definiert dieser Ent-

wurf noch Ende 1973 die in den Staatsorganen einzuhaltende Dreierverbindung als „Allianz zwischen Armee, Kadern und Massen sowie zwischen Älteren, Mittelaltrigen und Jüngeren“¹⁹⁾, obwohl nach dem Sturz Lin Piao die Rolle der Armee stark eingeschränkt wurde und auf dem X. Parteitag nur noch von einer Dreierverbindung der verschiedenen Altersgruppen die Rede war. Aus diesen Gründen erscheint es sinnvoll, auf einen Vergleich der Verfassung mit dem Entwurf von 1973 zu verzichten.

Der Entwurf von 1970 wiederum ist bereits an anderer Stelle kommentiert und mit der alten Verfassung verglichen worden²⁰⁾, so daß diejenigen Passagen der neuen Verfassung, die unverändert aus ihm übernommen wurden, hier nur noch einmal kurz zusammengefaßt werden sollen.

Allgemein hat sich der Charakter der chinesischen Verfassung geändert. Während die

¹²⁾ Ebenda, S. 393—397.

¹³⁾ Pressecommuniqué der 1. Tagung des IV. Nationalen Volkskongresses der VRCh, a. a. O., S. 6.

¹⁴⁾ Ebenda.

¹⁵⁾ Siehe dazu Artikel 23 der Verfassung von 1954 (in: E. Tomson und J.-h. Su, a. a. O., S. 379) sowie Artikel 16 der beiden Entwürfe.

¹⁶⁾ Verfassung der Volksrepublik China (von 1975), in: PRu, No. 4, 1975, S. 15.

¹⁷⁾ Im Entwurf von 1973 fehlt die Präambel vollständig; außerdem fehlen zum Teil größere Passagen in den Artikeln 5, 6, 7, 10, 15, 17, 18 und 25. Die Reihenfolge der Artikel 13 und 14 ist vertauscht. (Siehe Ts'ao-an 1973, a. a. O., S. 31—33)

¹⁸⁾ Ts'ao-an 1973, a. a. O., S. 31.

¹⁹⁾ Ebenda.

²⁰⁾ Siehe dazu D. Heinzig, Die Präambel des neuen Verfassungsentwurfs der Volksrepublik China, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien 58/1971, Köln 1971; sowie O. Weggel und Y. H. Nieh, Der neue Verfassungsentwurf der Volksrepublik China, in: Verfassung und Recht in Übersee, No. 1, Hamburg 1971, S. 59 ff.

Verfassung von 1954 ein längeres Dokument ist, das in 106 Artikeln genaue Vorschriften über Bildung und Aufgaben der Staatsorgane macht, liegt das Schwergewicht der mit 30 Artikeln außerordentlich kurzen neuen Verfassung auf der Fixierung allgemeiner ideologischer Grundsätze. Insbesondere wird die von Mao Tse-tung 1962 formulierte Generallinie der KPCh — Klassenkampf auch in der Periode des Sozialismus, Kampf gegen die Gefahr einer kapitalistischen Restauration und Weiterführung der Revolution unter der Diktatur des Proletariats — jetzt auch zum Verfassungsrecht erhoben. Außerdem werden eine Reihe der von Mao Tse-tung entwickelten Leitlinien für den Aufbau des Landes verankert — so das Vertrauen auf die eigenen Kräfte und die vorrangige Entwicklung der Landwirtschaft als Basis für die Entwicklung der Industrie. Schließlich wird unter teilweise wörtlicher Übernahme von Äußerungen Maos ausdrücklich auf die Kulturrevolution und einige ihrer Grundsätze hingewiesen: Kampf gegen den Bürokratismus und Vereinfachung der Verwaltung (Artikel 11), Teilnahme der Kader an körperlicher Arbeit (Artikel 11), Revolutionierung des Bildungs- und Kultursektors (Artikel 12), freie Meinungsäußerung und Wandzeitungen als Ausdrucksformen der Massenbewegung (Artikel 13) sowie Bildung von Revolutionskomitees auf allen Ebenen (Artikel 22) ²¹⁾.

Die Volksrepublik China wird in Artikel 1 der neuen Verfassung als „sozialistischer Staat der Diktatur des Proletariats“ definiert, die 1954 gebrauchten Begriffe „demokratische Diktatur des Volkes“, „volksdemokratische Ordnung“ und „Ordnung der Neuen Demokratie“ werden nicht mehr verwendet ²²⁾. Damit setzt sich die Volksrepublik China bewußt von auch im sowjetischen Machtbereich nicht mehr üblichen Sprachregelungen ab und dokumentiert gleichzeitig die Erreichung einer neuen Stufe in der Entwicklung ihres Gesellschaftssystems.

Diese neue Stufe wird in Artikel 5 durch das Vorherrschen von zwei Haupteigentumsformen gekennzeichnet: das sozialistische Volkseigentum (in Form von staatlichen Industriebetrieben und Staatsgütern in der Landwirtschaft) und das sozialistische Kollektiveigentum der Werktätigen (in Form von ländlichen Volkskommunen). Kapitalistisches Eigentum wird im Gegensatz zur alten Verfassung

nicht mehr genannt. Lediglich individuelle Arbeit „im Rahmen der Gesetze“ (Artikel 5) sowie begrenzte Nebenerwerbsmöglichkeiten und Privatparzellen für Kommunebauern (Artikel 7) werden weiterhin gestattet ²³⁾. Mit der letzten Bestimmung werden im übrigen alle Zweifel am Fortbestehen der bäuerlichen Privatparzellen beseitigt. Solche Zweifel tauchten durch die teilweise Auflösung der Privatparzellen während der Kulturrevolution auf — eine Maßnahme, die jetzt der falschen Linie Lin Piaos angelastet wird ²⁴⁾. Auf einen nur langsamen Übergang zu höheren Formen des Kollektiveigentums deutet auch die Bestimmung des Artikels 7 über die Produktionsgruppen als Grundeinheiten der dreistufigen Eigentumsordnung in den Volkskommunen hin ²⁵⁾.

Den politökonomischen Charakteristika der neuen Stufe entspricht auch eine neue Klassenbasis des sozialistischen Staates. Während die Präambel der alten Verfassung auf die „volksdemokratische Einheitsfront“ verweist ²⁶⁾, die im Sinne der maoistischen Theorie von der ‚Neuen Demokratie‘ als anti-imperialistisches und antifeudalistisches Bündnis der Arbeiter und Bauern, des Kleinbürgertums und der nationalen Bourgeoisie bestimmt wurde ²⁷⁾, spricht die neue Verfassung nur noch von einer „revolutionären Einheitsfront“ ²⁸⁾. Demgemäß werden die bürgerlich-demokratischen Einheitsfrontparteien in ihr nicht mehr erwähnt, obwohl sie weiterhin einige Vertreter in den NVK und seinen Ständigen Ausschuß entsenden und auch im Bericht Chang Ch'ün-ch'iaos über die Abänderung der Verfassung genannt werden ²⁹⁾. An die Stelle der „volksdemokratischen Einheitsfront“ tritt jetzt eindeutig das „Bündnis der Arbeiter und Bauern“; das Bürgertum wird in den Artikeln 12 und 13 nur noch als Objekt der Diktatur des Proletariats genannt ³⁰⁾.

Im Einklang mit dieser neuen Bestimmung der Klassenbasis ist die Rolle der Kommunistischen Partei als Avantgarde des Proletariats

²¹⁾ Ebenda, S. 13—14.

²²⁾ Bericht über die Abänderung der Verfassung, in: PRU, No. 4, 1975, S. 20.

²³⁾ Verfassung der Volksrepublik China (von 1975), a. a. O., S. 14.

²⁴⁾ Präambel der Verfassung von 1954, a. a. O., S. 376.

²⁵⁾ Über die demokratische Diktatur des Volkes, in: Mao Tse-tung — Ausgewählte Werke, Bd. IV, Peking 1969, S. 447—450.

²⁶⁾ Verfassung der Volksrepublik China (von 1975), a. a. O., S. 12.

²⁷⁾ Bericht über die Abänderung der Verfassung, a. a. O., S. 19.

²⁸⁾ Verfassung der Volksrepublik China (von 1975), a. a. O., S. 14.

²¹⁾ Verfassung der Volksrepublik China (von 1975), a. a. O., S. 14, 16.

²²⁾ Ebenda, S. 13. (Näheres dazu bei Heinzig, D., a. a. O., S. 6—9).

so verstärkt worden, daß der früher zumindest formal bestehende Dualismus von Partei und Staat als zweier voneinander unabhängiger Herrschaftsträger aufgehoben wird. Dabei geht die neue chinesische Verfassung weiter als die Verfassungen der anderen sozialistischen Staaten. So wird in Artikel 2 die Führung der Partei über den Staat allgemein verankert, in den Artikeln 15, 16 und 17 speziell noch einmal über die Armee, den NVK und den Staatsrat. Artikel 26 schließlich erhebt die Unterstützung der Kommunistischen Partei zur Pflicht jedes Bürgers ³¹⁾.

Endlich ist in der neuen Verfassung die Zahl der Staatsorgane drastisch reduziert worden. Zusammen mit dem Amt des Staatspräsidenten wurden auch die ihm früher unterstellten Organe des Nationalen Verteidigungsrates und der Obersten Staatskonferenz abgeschafft. Ebenfalls abgeschafft wurde die Oberste Staatsanwaltschaft; ihre Funktionen werden jetzt nach Artikel 25 von den Organen für öffentliche Sicherheit wahrgenommen. Außerdem nimmt die neue Verfassung einige Kompetenzänderungen vor: Der Ständige Ausschuß des NVK fungiert jetzt zum Beispiel auch als kollektives Staatsoberhaupt (Artikel 18); das Recht, über den Wirtschaftsplan zu bestimmen, ist vom Volkskongreß auf den Staatsrat übergegangen (Artikel 20). Der NVK wird nicht mehr ausdrücklich als einziges gesetzgebendes Organ bezeichnet. Seine Amtszeit ist von vier auf fünf Jahre verlängert worden; Neuwahlen können jedoch ebenso wie die jährlichen Sitzungen des Volkskongresses vorverlegt oder unbegrenzt verschoben werden (Artikel 16) ³²⁾.

Damit ist der Rahmen der wichtigsten Bestimmungen der neuen Verfassung abgesteckt, die unverändert aus dem Entwurf von 1970 übernommen wurden. Neben diesen Übereinstimmungen gibt es aber auch einige Unterschiede zum Entwurf von 1970. Sie lassen sich in folgenden fünf Punkten zusammenfassen:

1. Aus der neuen Verfassung sind konsequent alle auf Mao Tse-tung persönlich zugeschnittenen Passagen gestrichen worden. Dabei wurde gleichzeitig auch der Name Lin Piao eliminiert. So erscheint in der Präambel von 1975 die Gründung der Volksrepublik China als Sieg, den das chinesische Volk unter Führung der KPCh errungen hat ³³⁾. 1970 hingegen wurde noch Mao Tse-tung persönlich als „Schöpfer der Volksrepublik China“ gefei-

ert ³⁴⁾. Auch alle anderen Formulierungen, die früher direkt auf die Person Mao Tse-tung Bezug nahmen, sind zugunsten einer Nennung der Partei allein geändert worden. Anstelle des „großen Führers“ erscheinen jetzt nur noch die „Mao Tse-tung-Ideen“ als allgemeiner Orientierungspunkt. Damit wird der in den letzten Jahren geübten Kritik am Personenkult Rechnung getragen und gleichzeitig der Übergang zu einer Zeit nach Mao eingeleitet.

Am deutlichsten wird diese Entwicklung in Artikel 2 der Verfassung, der als einziger Artikel vollkommen neu gefaßt wurde. 1970 hieß es hier: „Der Vorsitzende Mao Tse-tung ist der große Führer des Volkes aller Nationalitäten im ganzen Land, das Oberhaupt der Diktatur des Proletariats in unserem Land und der Oberbefehlshaber der gesamten Nation und der gesamten Armee. Der stellvertretende Vorsitzende Lin Piao ist der enge Kampfgefährte und Nachfolger des Vorsitzenden Mao sowie der stellvertretende Oberbefehlshaber der gesamten Nation und der gesamten Armee. Die Mao Tse-tung-Ideen sind die Richtschnur für alle Arbeit in unserem Land.“ ³⁵⁾

1975 ist daraus ein ganz neuer Artikel geworden: „Die Kommunistische Partei Chinas ist der führende Kern des ganzen chinesischen Volkes. Die Arbeiterklasse führt den Staat durch ihre Vorhut, die Kommunistische Partei Chinas.“

Der Marxismus, der Leninismus, die Mao Tse-tung-Ideen sind die theoretische Grundlage, von der unsere Nation ihr Denken leiten läßt.“ ³⁶⁾

2. Die neue Verfassung reduziert eindeutig die Rolle der Armee im Staat. Während die Armee noch 1970 in der Präambel eigens als „feste Stütze der Diktatur des Proletariats“ genannt und in einem Atemzug mit Mao Tse-tung, der Partei und dem Volk erwähnt wurde, wird sie dort 1975 überhaupt nicht mehr aufgeführt. Ihr Recht, im Rahmen der Dreierverbindung Vertreter in alle Staatsorgane zu entsenden, ist aus dem Artikel 11 gestrichen worden. Außerdem wird sie jetzt in Artikel 15 auch für alle Zukunft unter das Kommando des Vorsitzenden des ZK der KPCh gestellt ³⁷⁾. Damit ist die Armee, die früher dem Kommando des Staatspräsidenten unterstand,

³⁴⁾ Ts'ao-an 1970, a. a. O., S. 98.

³⁵⁾ Ebenda, S. 101.

³⁶⁾ Verfassung der Volksrepublik China (von 1975), a. a. O., S. 13.

³⁷⁾ Ebenda, S. 12—15; Ts'ao-an 1970, a. a. O., S. 99, 103—105.

³¹⁾ Ebenda, S. 13, 15—16.

³²⁾ Ebenda, S. 15.

³³⁾ Ebenda, S. 12.

auch verfassungsrechtlich der Partei untergeordnet worden — eine Konsequenz aus den Lehren der Lin Piao-Affäre.

3. Die Kompetenzen der örtlichen Behörden sind tendenziell beschnitten worden. Zählte noch der Artikel 23 des Entwurfs von 1970 die „Entfaltung von Initiativen der örtlichen Organe der verschiedenen Ebenen“ zu den Rechten der örtlichen Volkskongresse und Revolutionskomitees³⁸⁾, so entfällt dieser Passus im Artikel 23 der Verfassung von 1975. Statt dessen ist jetzt eine ähnliche Bestimmung in den Artikel 10 aufgenommen worden; dort heißt es aber nun, daß der Staat „die Initiative sowohl der zentralen als auch der örtlichen Ebene“ (Hervorhebung d. V.) fördern soll³⁹⁾. Diese feine Veränderung entspricht den in letzter Zeit wieder zunehmenden Zentralisierungsbestrebungen in China.

4. Die Rechte der Bürger gegenüber den Staatsorganen sind gestärkt worden. So wurden in den Artikel 27 zwei neue Sätze eingefügt: „Die Bürger haben das Recht, vor jedem Staatsorgan beliebiger Ebene gegen jeden Mitarbeiter der Staatsorgane, der das Recht gebrochen oder seine Pflicht verletzt hat, schriftlich oder mündlich Klage zu führen. Niemand darf ihnen dabei Schwierigkeiten bereiten, sie daran hindern oder dafür Vergeltung üben.“⁴⁰⁾

Außerdem wurde auf den ausdrücklichen Wunsch Mao Tse-tungs das Streikrecht in den Katalog der in Artikel 28 genannten Bürgerrechte aufgenommen⁴¹⁾. In diesen Zusätzen findet ein Leitgedanke des Maoismus, der Kampf gegen das Entstehen einer neuen Bürokraten-Klasse, seinen Ausdruck. Ein Vergleich mit dem Parteistatut von 1973 liegt

nahe; dort war ebenfalls das Verbot, Kritik zu ersticken oder Repressalien zu ergreifen, neu in den Text eingefügt worden⁴²⁾.

5. Schließlich trägt die Verfassung von 1975 auch den neuen Prinzipien der chinesischen Außenpolitik Rechnung. Neben den schon im Entwurf von 1970 genannten Grundsätzen des proletarischen Internationalismus, der Einheit mit den sozialistischen Staaten und unterdrückten Nationen sowie der Koexistenz mit Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung wird jetzt auch der Kampf gegen den Hegemonismus der Supermächte in die Präambel aufgenommen. Gleichzeitig gelobt China, niemals eine Supermacht zu werden⁴³⁾.

Faßt man den Eindruck der neuen Verfassung zusammen, so ergibt sich die folgende Gesamtbilanz: Sie ist ein Dokument, das viele Grundideen der maoistischen Theorie verankert und im Rahmen des chinesischen Gesellschaftssystems einen akzeptablen Kompromiß zwischen den beiden Polen Demokratie und Zentralismus findet. Sie schließt die vormals große Kluft zwischen Theorie und Praxis, indem sie die Staatsorgane eindeutig unter die Führung der Partei stellt. Mit ihrer Zurücknahme des Personenkults um Mao Tse-tung und ihren sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen über den Aufbau und die Arbeit der Regierungsorgane besitzt sie schließlich auch genügend Flexibilität, um für eine längere Zeit gelten zu können. Freilich ist es gerade diese Unbestimmtheit, die sie auch entwertet: Viel wird künftig von den jeweiligen Entscheidungen der Partei abhängen, die Rolle, die die Verfassung bei der Formulierung konkreter politischer Aufgaben spielt, wird jedoch noch kleiner werden.

IV. Leitlinien aus dem Regierungsbericht

Daß auch dem Volkskongreß immer weniger Bedeutung zukommt, zeigt seine im Vergleich zu 1964 stark reduzierte Tagesordnung. Damals wurden noch vier Arbeitsberichte der obersten Staatsorgane vorgetragen⁴⁴⁾, diesmal lag den Delegierten nur der Bericht der Regierung zur Billigung vor. Waren schon die Grundzüge der neuen Verfassung vor ihrer

Verabschiedung bekannt, so bot auch dieser von Chou En-lai vorgetragene Rechenschaftsbericht wenig Neues. In seinem innenpolitischen Teil bestätigt er die Linie der Partei nach ihrem X. Parteitag, die auf eine Absicherung der Ergebnisse der Kulturrevolution hinielt. Zu diesen Ergebnissen zählt Chou En-lai

³⁸⁾ Ebenda, S. 108.

³⁹⁾ Verfassung der Volksrepublik China (von 1975), a. a. O., S. 14, 16.

⁴⁰⁾ Ebenda, S. 16—17.

⁴¹⁾ Bericht über die Abänderung der Verfassung, a. a. O., S. 19.

⁴²⁾ Bericht über die Abänderung des Parteistatuts, in: PRu, No. 35/36, 1973, S. 34.

⁴³⁾ Verfassung der Volksrepublik China (von 1975), a. a. O., S. 13.

⁴⁴⁾ Chung-hua jen-min kung-ho-kuo ti-san chieh ch'üan-kuo jen-min tai-piao ta-hui ti-i tz'u hui-i chu-yao wen-chien, Peking 1965.

im einzelnen die Bildung von Revolutionskomitees, die Heranziehung von Nachfolgern der proletarischen Sache, die Revolution in Literatur und Kunst, im Bildungssektor und im Gesundheitswesen, die periodische Zuteilung von körperlicher Arbeit für alle Kader, die Landansiedelung der Jugendlichen mit Schulabschluß und die Bildung von Theoriegruppen der Arbeiter und Bauern. All diese Maßnahmen sollen durch die Bewegung zur Kritik an Lin Piao und Konfuzius konsolidiert werden, die als Fortsetzung der Kulturrevolution bezeichnet wird und auch künftig weitergeführt werden soll⁴⁵⁾.

Bemerkenswert ist allerdings, wie sich die Akzente dieser neuen anti-revisionistischen Kampagne verschoben haben. Anstatt wie noch vor einem Jahr die „Häupter der opportunistischen Linie“ in der Partei, der Wirtschaft und im Bildungswesen, anzugreifen⁴⁶⁾, werden jetzt der sozialistischen Umgestaltung des Überbaus große Erfolge bescheinigt⁴⁷⁾. Zwar weist der Bericht Chou En-lais wie gewöhnlich auf das Fortdauern des Klassenkampfes auch im Sozialismus hin, doch ist diese Feststellung von einer aktuellen Aufgabe zu einem theoretischen Satz geworden. Umgestaltung des Überbaus bedeutet jetzt nicht mehr Kritik an den „pseudo-marxistischen Schwindlern vom Schlage Lin Piao“⁴⁸⁾, sondern „Studium der Werke von Marx, Engels, Lenin und Stalin und der Werke des Vorsitzenden Mao“⁴⁹⁾. Dementsprechend erwähnt Chou En-lai das in den letzten Jahren so stark propagierte Mao-Wort vom ‚Kampf gegen die Strömung‘ mit keiner Silbe. An die Stelle des ‚Kampfes‘ ist die ‚Einheit‘ des Volkes getreten, die in seinem Bericht gleich mehrmals beschworen wird⁵⁰⁾. Sie wird durch die einheitliche Führung der Partei gewährleistet, die nicht mehr durch Hinweise auf das Hochkommen falscher Strömungen relativiert ist⁵¹⁾.

Ausführlicher widmet sich Chou En-lai den wirtschaftlichen Aufgaben der nächsten Jahrzehnte. Er knüpft an den letzten Regierungsbericht von 1964 an, in dem es auf Anweisung Maos hieß, der Aufbau eines „unabhän-

gigen, relativ vollständigen Systems der Industrie und Volkswirtschaft“ bis 1980 und danach die „allseitige Modernisierung“ aller Wirtschaftsbereiche noch vor der Jahrhundertwende sollen angestrebt werden, um China in die Reihe der führenden Nationen einrücken zu lassen⁵²⁾. Auch die staatliche Planung stellt sich auf diese größeren Zeiträume ein, denn erstmals seit längerer Zeit wird neben den Fünfjahrplänen und Jahrplänen wieder ein Perspektivplan erwähnt. Grundlage der Entwicklungspolitik sollen weiterhin die von Mao Tse-tung Ende der 50er Jahre entwickelten Richtlinien für den wirtschaftlichen Aufbau sein: die Landwirtschaft als Grundlage und die Industrie als führender Faktor, Sparsamkeit und Vertrauen auf eigene Kräfte⁵³⁾.

Im letzten Teil seines Berichts äußert sich Chou En-lai schließlich zu aktuellen außenpolitischen Fragen. Er betont nochmals den chinesischen Standpunkt, wonach „es in dieser Welt keine Entspannung gibt, geschweige denn einen dauerhaften Frieden“⁵⁴⁾. Quelle der Kriegsgefahr bleibt nach wie vor die Rivalität der beiden Supermächte, von denen die Sowjetunion weiterhin als die gefährlichere eingestuft wird. Chou greift eine These seines Referats vor dem X. Parteitag auf und wiederholt, daß der ‚Sozialimperialismus‘ dabei sei, „ein Scheinmanöver im Osten zu vollführen, den Angriff aber im Westen zu unternehmen“⁵⁵⁾. Er bestätigt den Stillstand in den sowjetisch-chinesischen Grenzverhandlungen und weist klar darauf hin, daß auch nach dem chinesischen Telegramm zum 57. Jahrestag der Oktoberrevolution erst die Anerkennung umstrittener Gebiete durch die Sowjetunion eine für China akzeptable Verhandlungsgrundlage darstellt.

Überraschend gemäßigt fallen hingegen trotz der jüngsten Klimaverschlechterung zwischen Peking und Washington Chous Bemerkungen zu den chinesisch-amerikanischen Beziehungen aus. Er verspricht eine weitere Verbesserung dieser Beziehungen, knüpft jedoch daran die Bedingung, daß „die Prinzipien des von China und von den USA unterzeichneten Shanghaier Kommuniqués ernsthaft durchgeführt werden“⁵⁶⁾. Diese Einschränkung weist auf die Ursachen der gegenwärtigen Spannungen zwischen China und den USA hin, denen unter anderem eine Enttäuschung der Chinesen über das Tempo und Ausmaß des

⁴⁵⁾ Bericht über die Tätigkeit der Regierung, in: PRu, No. 4, 1975, S. 21—22.

⁴⁶⁾ Fan ch'ao-liu shih Ma-Lieh-chu-i ti i-ko yüan-tse, in: Hung-ch'i, No. 12, Peking 1973, S. 25.

⁴⁷⁾ Bericht über die Tätigkeit der Regierung, a. a. O., S. 21.

⁴⁸⁾ K'ung-tzu ho Lin Piao to shih cheng-chih p'ien-tzu, in: Hung-ch'i, No. 3, 1974, S. 14.

⁴⁹⁾ Bericht über die Tätigkeit der Regierung, a. a. O., S. 23.

⁵⁰⁾ Ebenda.

⁵¹⁾ Ebenda, S. 26.

⁵²⁾ Ebenda, S. 23—24.

⁵³⁾ Ebenda, S. 24.

⁵⁴⁾ Ebenda.

⁵⁵⁾ Ebenda.

amerikanischen Rückzugs aus Taiwan zugrunde liegt.

Einen gemeinsamen Nenner für alle außenpolitischen Schritte Chinas in der letzten Zeit findet sich schließlich in der folgenden Formulierung des Regierungsberichts: „Wir müssen uns mit allen Kräften in der Welt, mit denen eine Vereinigung möglich ist, vereinigen, um gegen den Kolonialismus, den Imperialismus und insbesondere gegen den Hegemonismus der Supermächte zu kämpfen.“ Im Zuge

dieser Politik verspricht Chou allen Ländern der Dritten Welt die Unterstützung Chinas, das er selber als Entwicklungsland bezeichnet. Hervorgehoben werden dabei „die gerechten Kämpfe der Völker von Korea, Vietnam, Kambodscha, Laos, Palästina und der arabischen Staaten sowie der Völker im südlichen Teil Afrikas“. Die chinesischen Einheitsfrontbestrebungen gehen jedoch weiter: Erstmals in einem Regierungsdokument dieser Bedeutung wird auch ausdrücklich die Einigung Westeuropas unterstützt⁵⁷⁾.

V. Aufbau und personelle Besetzung der obersten Staatsorgane

Als letzter Punkt auf der Tagesordnung des NVK stand die Wahl und Ernennung der führenden Staatsfunktionäre. Sie dürfte ein rein formeller Akt gewesen sein, lagen doch bereits beim Zusammentreten des Volkskongresses die vom ZK der Partei dafür vorbereiteten Kandidatenlisten vor. Das zeigt sich besonders deutlich im Fall des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses des NVK: Obwohl erst am Ende der Tagung gewählt, nahmen sie bereits von Anfang an als Vorsitzende des Präsidiums auf der Tribüne Platz⁵⁸⁾.

Chu Te als Vorsitzender des 167köpfigen Ständigen Ausschusses des NVK und seine 22 Stellvertreter leiten nicht nur das formell oberste chinesische Staatsorgan, sondern nehmen künftig auch die Aufgaben der abgeschafften Staatspräsidentenschaft wahr. Dementsprechend setzt sich dieser Kreis der obersten Staatsfunktionäre vor allem aus älteren Honoratioren zusammen, denen damit ein Ehrenamt übertragen wurde. Verdiente Altfunktionäre der KPCh (Tung Pi-wu, K'ang Sheng, Chang Ting-ch'eng, Kuo Mo-jo, Ts'ai Ch'ang, Chou Chien-jen), nicht mehr aktive Marschälle der Volksbefreiungsarmee (Chu Te, Liu Po-ch'eng, Hsü Hsiang-ch'ien, Nieh Jung-chen), Vertreter der nationalen Minderheiten (Wei Kuo-ch'ing, Saifudin, Ulanfu, Ngapo Ngawang-Jigme), Persönlichkeiten aus den bürgerlich-demokratischen Parteien und Gruppen (Sung Ch'ing-ling, Hsü Te-heng, Hu Ch'ieh-wen) sowie nach der Kulturrevolution rehabilitierte Funktionäre ohne weitere Aufgaben (Ch'en Yün, T'an Chen-lin, Li Ching-

ch'üan) sind typisch für diesen Seniorenkreis, in dem acht Mitglieder über 70 und neun über 80 Jahre alt sind. Dabei bekleideten acht seiner Mitglieder ihren Posten schon in der letzten Legislaturperiode des Volkskongresses, andere tauschten inzwischen abgeschaffte Ämter für ihn ein. Von echten Neubesetzungen wird man jedenfalls nur im Fall der Stellvertretenden Vorsitzenden Wu Te (1. Parteisekretär von Peking), Wei Kuo-ch'ing (1. Parteisekretär von Kuangsi), Li Su-wen (Shenyanger Modellarbeiterin) und Yao Lien-wei (Gewerkschaftsfunktionär aus Shensi) sprechen können, doch auch sie sind teilweise bereits über 60 Jahre alt.

Das Verhältnis der Generationen verschiebt sich erst bei den 144 einfachen Mitgliedern des Ständigen Ausschusses des NVK. Hier finden sich neben Repräsentanten aus Partei, Armee, Staatsapparat und Einheitsfront mehrere jüngere Aktivisten aus den Massenbewegungen der letzten Jahre, darunter auch der in der Konfuziuskampagne hervorgetretene Philosophiedozent Yang Jung-kuo und der im Verlauf derselben Kampagne bekanntgewordene Student Chang T'ieh-sheng.

Eine weitere wichtige Personalentscheidung wurde schließlich vom Ständigen Ausschuss des NVK auf seiner Tagung am 20. 1. 1975 gefällt, als er den ehemaligen Außenminister Chi P'eng-fei zu seinem Generalsekretär wählte. Chi dürfte an Stelle des 88jährigen Chu Te die eigentliche Arbeit des Ständigen Ausschusses leiten. Ob ihm dabei wie vor der Kulturrevolution auch Kommissionen für Nationalitätenfragen, Gesetzesvorlagen, Haushaltsfragen und Mandatsüberprüfung assistieren werden, bleibt unklar, geben doch die vom Volkskongreß verabschiedeten Dokumente keine Hinweise auf das Schicksal des alten Organisationsgesetzes von 1954. Daß

⁵⁶⁾ Ebenda, S. 25.

⁵⁷⁾ Ebenda.

⁵⁸⁾ Alle folgenden Personalangaben nach den Bekanntmachungen des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China vom 17. 1. 1975, in: PRU, No. 4, 1975, S. 10—11.

vom Volkskongreß auch keine Mitglieder dieser Kommissionen gewählt wurden, spricht allerdings für ihre Auflösung.

Entscheidend gestrafft wurde auch der Staatsrat, das eigentliche staatliche Führungsorgan der Volksrepublik China. Von seinen vormals 40 Ministerien und 12 Kommissionen bleiben jetzt nur noch 26 Ministerien und 3 Kommissionen übrig. Diese Vereinfachung der Verwaltung wurde durch die Zusammenlegung vieler Ressorts vor allem im Wirtschaftsreich erzielt. Im einzelnen wurden die früheren Ministerien für Landwirtschaft und Forstwirtschaft, die Ministerien für Erdölindustrie und Chemische Industrie sowie das 1. und 2. Ministerium für Leichtindustrie zu jeweils einem Ressort zusammengefaßt. Die Aufgaben des früheren 8. Maschinenbauministeriums und der früheren Ministerien für Materialverwaltung, Meeresprodukte, Bauwesen, Baumaterialien, Nahrungsmittel, Geologie, Höhere Bildung, Innere Angelegenheiten, Arbeit, Landerschließung und Textilindustrie wurden auf andere Ressorts übertragen. Aufgelöst wurden anscheinend auch zahlreiche Kommissionen, denn der NVK wählte nur noch Vorsitzende für die Staatliche Plankommission, die Staatliche Kommission für Investbau und die Kommission für Körperkultur und Sport.

Somit zeigt sich nach dem IV. NVK folgendes Bild der Organisation des Staatsrats: Drei Ministerien sind für die Pflege der chinesischen Außenbeziehungen zuständig; das sind neben dem Außenministerium das Ministerium für Außenhandel und das die chinesische Entwicklungshilfe steuernde Ministerium für Wirtschaftliche Verbindungen mit dem Ausland. Für die innere und äußere Sicherheit der Volksrepublik China sollen die Ministerien für Öffentliche Sicherheit und Nationale Verteidigung sorgen. Die bei weitem größte Zahl der Ministerien und Kommissionen lenkt die chinesische Wirtschaft. Hier gibt es ein Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, ein Ministerium für Metallurgische Industrie, sieben Ministerien für Maschinenbau und jeweils ein Ministerium für Kohlenbergbau, Erdöl- und Chemische Industrie, Wasserbau und Elektrizitätswesen sowie Leichtindustrie. Dazu treten ein Finanzministerium, ein Handelsministerium und drei für Kommunikation und Infrastruktur zuständige Ressorts: die Ministerien für Eisenbahnwesen, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen. All diese Ministerien arbeiten ihrerseits eng mit der Staatlichen Plankommission und der Kommission für Investbau zusammen. Schließlich gibt es noch vier weitere Ressorts, die für die Be-

reiche Kultur, Bildungswesen, Gesundheitswesen, Körperkultur und Sport verantwortlich sind. Welche anderen zentralen Verwaltungsorgane neben diesen Ministerien und Kommissionen außerdem bestehen, bleibt auch hier unklar, denn für den Staatsrat fehlen in den Dokumenten des Volkskongresses ebenfalls jegliche Hinweise auf ein Organisationsgesetz.

Politisch brisanter als die Neugliederung der zentralen Regierungsorgane war aber zweifellos ihre personelle Besetzung. Hier ergibt sich ein eindeutiges Übergewicht der Mitarbeiter Chou En-lais. 16 der jetzt ernannten Minister und Kommissionsvorsitzenden gehören dem Staatsrat bereits seit über zehn Jahren an; einige haben seit 1954 ununterbrochen in der Regierung gearbeitet. Diese Phalanx der alten Regierungskader verwaltet vor allem die für Außenbeziehungen, Wirtschaft und Finanzen zuständigen Ressorts. Nicht von ungefähr sind auch dies gerade diejenigen Bereiche der chinesischen Politik, in denen sich besonders auffällig eine gemäßigte Linie durchgesetzt hat.

Doch auch die 13 übrigen Ministerien und Kommissionen wurden mit Kräften besetzt, die in den letzten Jahren nicht gerade durch eine radikale Argumentation hervortraten. So wurde zum Beispiel Yeh Chien-ying zum neuen Verteidigungsminister ernannt, der seit Anfang der vierziger Jahre als Vertrauter Chou En-lais gilt und schon über 20 Jahre bei der Kontrolle der Partei über die Armee mitwirkt. Neuer Minister für Öffentliche Sicherheit wurde Hua Kuo-feng, Politbüromitglied und 1. Parteisekretär von Hunan, der in der Konfuziuskampagne als Unterdrücker der Massenbewegung kritisiert wurde. Verkehrsminister Yeh Fei, der ehemalige 1. Parteisekretär und Truppenkommandeur von Fukien, führt schließlich eine lange Liste von Ministern an, die Opfer der Kulturrevolution geworden waren. Sucht man nach neuen, in der Kulturrevolution herangewachsenen Führungskräften, so finden sie sich allenfalls in den Ressorts Kultur, Gesundheitswesen und Sport, die mit dem in der revolutionären Peking-Oper tätigen Komponisten Yü Hui-yung, der ehemaligen Parteisekretärin der Stadt Kunming, Liu Hsiang-p'ing, und dem früheren Tischtennis-Weltmeister Chuang Tse-tung besetzt wurden.

Der Eindruck eines großen Übergewichts gemäßiger Fachkräfte im Staatsrat ändert sich erst etwas bei einem Blick auf die 12 Stellvertretenden Ministerpräsidenten, die zusammen mit Premierminister Chou En-lai das innere Kabinett bilden. In der Rangordnung der chi-

nesischen Verlautbarung sind dies Teng Hsiao-p'ing, Chang Ch'un-ch'iao, Li Hsien-nien, Ch'en Hsi-lien, Chi Teng-kuei, Hua Kuo-feng, Ch'en Yung-knei, Wu Kuei-hsien, Wang Chen, Yü Ch'in-li, Ku Mu und Sun Chien. Bis auf die letzten vier sind sie sämtlich auch Mitglieder bzw. Kandidaten des Politbüros der KPCh. Lediglich Teng Hsiao-p'ing und Li Hsien-nien haben ihren Posten im Staatsrat bereits in seiner vorherigen Amtsperiode bekleidet. Ihre Nennung als erster und dritter Stellvertretender Ministerpräsident unterstreicht die Bedeutung, die ihnen vor allem seit der Erkrankung Chou En-lais zukommt. Im Falle Teng Hsiao-p'ings wird der steile Wiederaufstieg nach der Rehabilitierung im Jahre 1973 noch zusätzlich durch die im Jahre 1975 erfolgte Ernennung zum Generalstabschef der Armee deutlich gemacht⁶⁹⁾. Damit bekleidet der in der Kulturrevolution so heftig kritisierte frühere Generalsekretär der KPCh jetzt wieder gleichzeitig höchste Ämter im Partei-, Regierungs- und Armeeapparat-Positionen, die ihn zum künftigen Nachfolger Chou En-lais prädestinieren.

Eine ähnliche Ämterhäufung ist auch bei Chang Ch'un-ch'iao festzustellen, der der Shanghaier Linken entstammt und neben seinen leitenden Funktionen im dortigen Partei- und Revolutionskomitee auch wichtige Aufgaben in der Zentrale wahrnimmt. Chang ist gleichzeitig Mitglied des Ständigen Ausschusses des Politbüros der KPCh, Stellvertretender Ministerpräsident und neu ernannter Chef der Politischen Hauptabteilung der Volksbefreiungsarmee. In der letzten Stellung löste er Li Te-sheng ab, der anscheinend auch seinen Posten als stellvertretender Parteivorsitzender verlor⁶⁹⁾.

Eine Balance zwischen Vertretern des alten Partei- und Staatsapparats und neuen Kräften

aus der Kulturrevolution zeigt sich auch bei den übrigen Stellvertretenden Ministerpräsidenten. Li Hsien-nien, Wang Chen, Yü Ch'iu-li und Ku Mu gehören eindeutig zur ersten Gruppe; Chi Teng-kuei, Hua Kuo-feng, Ch'en Yung-kuei, Wu Kuei-hsien und Sun Chien entstammen den Kreisen der revolutionären Kader und Modellarbeiter, die in der Kulturrevolution hervortraten. Dennoch ist es bemerkenswert, daß sehr viel profilierte Vertreter der Linken wie Wang Hung-wen, Chiang Ch'ing, Wang Tung-hsing und Yao Wen-yüan kein Staatsamt übertragen bekamen.

An Einfluß verlor auch die Armee, die mit Ch'en Hsi-lien lediglich einen Stellvertretenden Ministerpräsidenten stellt. Aus dem Kreis der Ressortminister gesellen sich dazu noch die ehemaligen Truppenkommandeure von Fu-kien und Shantung, Yeh Fei und Li Shui-ch'ing. Diese geringe Zahl von Militärs im Staatsrat wie auch die Ernennung des Zivilisten Teng Hsiao-p'ing zum Generalstabschef dokumentieren deutlich die Machteinbuße der Armee nach der Lin Piao-Affäre.

Kennzeichnend für die jetzt verfassungsrechtlich und personalpolitisch abgesicherte absolute Führung der KPCh ist schließlich auch die Tatsache, daß im neuen Staatsrat kein einziges Mitglied der demokratischen Parteien mehr einen Sitz hat. Den 'demokratischen Persönlichkeiten' wurden statt dessen nur noch reine Repräsentationsaufgaben im Rahmen des NVK und seines Ständigen Ausschusses sowie der völlig bedeutungslosen Politischen Konsultativkonferenz überlassen. Damit wiederholte sich auch bei der Besetzung der obersten Staatsämter die Abwertung der Einheitsfront, die schon bei der Abänderung der Verfassung zu beobachten war.

VI. Zusammenfassung

Sechs Jahre nach Ende seiner letzten Legislaturperiode trat im Januar 1975 der IV. Nationale Volkskongreß in Peking zusammen. Auf seiner Tagesordnung standen die Anhörung eines Rechenschaftsberichtes der Regierung, die Wahl der führenden Staatsfunktionäre und die Verabschiedung einer neuen Verfassung. Diese orientiert sich weitgehend an ei-

nem bereits 1970 vom ZK der KPCh diskutierten Entwurf, der nur an einigen Stellen abgeändert wurde. Das jetzt vorliegende Dokument ist ein Manifest des Maoismus, dessen wesentliche Grundideen in ihm festgehalten werden: Klassenkampf im Sozialismus, Revolution des Überbaus, Kampf gegen die Bürokratie und institutionalisierte Kritik durch die Massen. Darüber hinaus rückt die neue Verfassung von der Fiktion einer unabhängigen Regierungsgewalt ab und präzisiert die Führung der Partei über alle Staatsorgane. Dem entspricht auch eine weitere Herabstufung

⁶⁹⁾ International Herald Tribune vom 30. 1. 1975.

⁷⁰⁾ Li Te-sheng wurde im Pressecommuniqué des NVK nicht an der ihm als stellvertretendem Parteivorsitzenden zukommenden Stelle genannt.

der Rolle der Einheitsfront und eine durchgreifende Straffung des Staatsapparats, dessen noch verbliebene Organe nur sehr eingeschränkte Rechte ausüben. Außerdem wurde der Einfluß der Armee so beschnitten, daß nun endgültig nicht mehr von einer ‚Militärdiktatur‘ in China gesprochen werden kann.

Vorsichtig werden im wirtschaftlichen Teil der Verfassung die Eigentumsformen bestimmt. Zwar werden jetzt die Volkskommunen auch verfassungsrechtlich verankert, doch bleibt die Kollektivierung auf dem Stand von 1962 eingefroren: Bäuerliche Privatparzellen und Produktionsgruppen als Grundverrechnungseinheiten sind weiterhin die Norm.

Schließlich ist die starke Reduzierung des Personenkults um Mao Tse-tung auffällig. An Stelle seines Namens nennt die Verfassung jetzt jeweils die Partei als Ganzes, wenn es um die Bestimmung der führenden Instanzen geht.

Maoismus ohne Mao — mit dieser Kurzformel könnte man den Charakter der neuen Verfassung beschreiben, die damit eine Fortsetzung der revolutionären Politik auch nach dem Tode des Vorsitzenden gewährleisten soll. Freilich besteht eine auffällige Diskrepanz zwischen dem Inhalt der Verfassung und den jetzt getroffenen Personalentscheidungen, durch die hauptsächlich gemäßigte Fachkräfte und ehemals ‚gesäuberte‘ Kader zu Verwaltern der Revolution gemacht wurden. Damit sind die Weichen für ein neuerliches Auseinanderklaffen von Verfassungswortlaut und Verfassungswirklichkeit gestellt. Die weitgehend ungebrochene Kontinuität in der Besetzung der obersten Staatsorgane setzt außerdem ein großes Fragezeichen hinter alle Aufrufe der chinesischen Presse zum Nachrücken jüngerer Führungskräfte. Alles deutet darauf hin, daß die große Wachablösung abermals vertagt wurde.

tastrophen treffen und alles für das Volk tun.

In den internationalen Angelegenheiten müssen wir am proletarischen Internationalismus festhalten. China will nie eine Supermacht werden. Wir müssen die Einheit mit den sozialistischen Staaten, mit allen unterdrückten Völkern und unterjochten Nationen stärken und zur gegenseitigen Unterstützung beitragen. Wir müssen die friedliche Koexistenz mit Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung anstreben, auf der Grundlage der fünf Prinzipien der gegenseitigen Achtung der Souveränität und territorialen Integrität, des gegenseitigen Nichtangriffs, der gegenseitigen Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens sowie der friedlichen Koexistenz; wir müssen die Aggressions- und Kriegspolitik des Imperialismus und des Sozialimperialismus und den Hegemonismus der Supermächte bekämpfen.

Unser Volk ist von der Zuversicht erfüllt, unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas die in- und ausländischen Feinde zu besiegen, alle Schwierigkeiten zu überwinden, unser Land zu einem mächtigen sozialistischen Staat der Diktatur des Proletariats aufzubauen und damit für die Menschheit einen verhältnismäßig großen Beitrag zu leisten.

Volksmassen aller Nationalitäten im ganzen Land, schließt euch zusammen, um noch größere Siege zu erringen!

Kapitel I

Allgemeine Grundsätze

ARTIKEL 1

Die Volksrepublik China ist ein sozialistischer Staat der Diktatur des Proletariats, der von der Arbeiterklasse geführt wird und auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruht.

ARTIKEL 2

Die Kommunistische Partei Chinas ist der führende Kern des ganzen chinesischen Volkes. Die Arbeiterklasse führt den Staat durch ihre Vorhut, die Kommunistische Partei Chinas.

Der Marxismus, der Leninismus, die Mao Tseung-Ideen sind die theoretische Grundlage, von der unsere Nation ihr Denken leiten läßt.

ARTIKEL 3

Alle Macht in der Volksrepublik China gehört dem Volk. Die Organe, durch die das Volk seine Macht ausübt, sind die Volkskongresse aller Ebenen, die sich zu ihrem Hauptteil aus Abgeordneten der Arbeiter, Bauern und Soldaten zusammensetzen.

Die Volkskongresse aller Ebenen und die anderen Staatsorgane verwirklichen den demokratischen Zentralismus.

Die Abgeordneten der Volkskongresse aller Ebenen werden in demokratischen Beratungen gewählt. Die Wahlberechtigten und Wähler haben das Recht, jeden von ihnen gewählten Abgeordneten zu kontrollieren und ihn jederzeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abzuberufen und durch einen neuen zu ersetzen.

ARTIKEL 4

Die Volksrepublik China ist ein einheitlicher Nationalitätenstaat. Alle Regionen mit nationaler Gebietsautonomie sind unabtrennbare Bestandteile der Volksrepublik China.

Alle Nationalitäten sind gleichberechtigt. Der Großnationalitäten-Chauvinismus ebenso wie der Lokalnationalismus müssen bekämpft werden.

Jede Nationalität genießt die Freiheit, ihre eigene Sprache und Schrift zu gebrauchen.

ARTIKEL 5

Im gegenwärtigen Stadium bestehen in der Volksrepublik China hauptsächlich zwei Formen des Eigentums an den Produktionsmitteln: das sozialistische Volkseigentum und das sozialistische Kollektiveigentum der werktätigen Massen.

Der Staat erlaubt den nicht in der Landwirtschaft tätigen Einzelwerkstätigen, im Rahmen der Gesetze, ohne andere auszubeuten, individuell zu arbeiten, wobei diese Arbeit von den Organisationen der Wohnblöcke in den Städten und Kleinstädten beziehungsweise von den Produktionsgruppen der ländlichen Volkskommunen einheitlich geregelt wird. Zugleich sollen diese Werkstätigen Schritt für Schritt auf den Weg der sozialistischen Kollektivierung geleitet werden.

ARTIKEL 6

Der staatliche Sektor der Wirtschaft ist die führende Kraft in der Volkswirtschaft.

Die Bodenschätze, die Gewässer und die dem Staat gehörenden Waldungen, unerschlossen

die Kommunistische Partei Chinas und die Diktatur des Proletariats zu festigen.

ARTIKEL 14

Der Staat schützt das sozialistische System, unterdrückt jede landesverräterische und konterrevolutionäre Tätigkeit und bestraft alle Landesverräter und Konterrevolutionäre.

Der Staat entzieht, dem Gesetz entsprechend, den Grundherren, Großbauern, reaktionären Kapitalisten und anderen üblen Elementen für eine bestimmte Zeit die politischen Rechte und ermöglicht ihnen zugleich die weitere Existenz, damit sie durch Arbeit zu Bürgern umerzogen werden, die die Gesetze einhalten und von ihrer Hände Arbeit leben.

ARTIKEL 15

Die Chinesische Volksbefreiungsarmee und die Volksmiliz sind die von der Kommunistischen Partei Chinas geführten Streitkräfte der Arbeiter und Bauern, sind die bewaffneten Kräfte der Volksmassen oder Nationalitäten.

Der Vorsitzende des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas befiehlt die bewaffneten Kräfte des ganzen Landes.

Die Chinesische Volksbefreiungsarmee wird stets eine Kampftruppe sein, die gleichzeitig eine Arbeitstruppe und eine Produktionstruppe ist.

Die Aufgabe der bewaffneten Kräfte der Volksrepublik China sind der Schutz der Erregenschaften der sozialistischen Revolution und des sozialistischen Aufbaus, die Verteidigung der Souveränität, der territorialen Integrität und der Sicherheit des Staates und der Schutz vor Subversion und Aggression durch den Imperialismus, den Sozialimperialismus und deren Lakaien.

Kapitel II

Staatsaufbau

Abschnitt 1: Der nationale Volkskongreß

ARTIKEL 16

Der Nationale Volkskongreß ist das oberste staatliche Machtorgan unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas.

Der Nationale Volkskongreß setzt sich aus Abgeordneten zusammen, die von den Provin-

zen, den autonomen Gebieten, den regierungsunmittelbaren Städten und der Volksbefreiungsarmee gewählt werden. Gegebenenfalls kann eine gewisse Anzahl patriotischer Persönlichkeiten eigens eingeladen werden, als Abgeordnete teilzunehmen.

Der Nationale Volkskongreß wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Unter besonderen Umständen kann seine Legislaturperiode verlängert werden.

Der Nationale Volkskongreß tritt jährlich einmal zur Tagung zusammen, die nötigenfalls vorverlegt oder verschoben werden kann.

ARTIKEL 17

Der Nationale Volkskongreß hat folgende Funktionen und Befugnisse: Änderung der Verfassung, Gesetzgebung, Ernennung und Abberufung des Ministerpräsidenten des Staatsrates und der Mitglieder des Staatsrates auf Vorschlag des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas, Bestätigung des Volkswirtschaftsplans, des Staatshaushaltsplans und der Haushaltsrechnung sowie Ausübung jener Funktionen und Befugnisse, die der Nationale Volkskongreß für erforderlich erachtet.

ARTIKEL 18

Der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses ist das ständige Organ des Nationalen Volkskongresses. Er hat folgende Funktionen und Befugnisse: Einberufung der Tagungen des Nationalen Volkskongresses, Auslegung der Gesetze, Verabschiedung der Erlasse, Entsendung bevollmächtigter Vertreter ins Ausland und deren Abberufung, Empfang der bei ihm akkreditierten Vertreter anderer Staaten, Ratifizierung und Kündigung von mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen und Ausübung der anderen Funktionen und Befugnisse, die ihm vom Nationalen Volkskongreß übertragen sind.

Der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses setzt sich aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Mitgliedern zusammen. Sie werden vom Nationalen Volkskongreß gewählt beziehungsweise abberufen.

Abschnitt 2: Der Staatsrat

ARTIKEL 19

Der Staatsrat ist die Zentrale Volksregierung. Der Staatsrat ist dem Nationalen Volkskongreß

groß und dessen Ständigem Ausschuß verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Der Staatsrat setzt sich zusammen aus dem Ministerpräsidenten, den Stellvertretern des Ministerpräsidenten, den Ministern und den Vorsitzenden der Kommissionen.

ARTIKEL 20

Der Staatsrat hat folgende Funktionen und Befugnisse: Festsetzung von Verwaltungsmaßnahmen und Verkündung von Beschlüssen und Verordnungen in Übereinstimmung mit der Verfassung, den Gesetzen und Erlassen; einheitliche Leitung der Tätigkeit der Ministerien, der Kommissionen und der örtlichen Staatsorgane aller Ebenen des Landes; Erstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplans und des Staatshaushaltsplans; Leitung der administrativen Angelegenheiten des Staates und Ausübung der anderen Funktionen und Befugnisse, die ihm vom Nationalen Volkskongreß oder von dessen Ständigem Ausschuß übertragen sind.

Abschnitt 3: Die örtlichen Volkskongresse und die örtlichen Revolutionskomitees aller Ebenen

ARTIKEL 21

Die örtlichen Volkskongresse aller Ebenen sind die örtlichen Organe der Staatsmacht.

Die Dauer der Legislaturperiode der Volkskongresse der Provinzen und der regierungsunmittelbaren Städte beträgt fünf Jahre. Die Dauer der Legislaturperiode der Volkskongresse der Bezirke, der Städte und der Kreise beträgt drei Jahre. Die Dauer der Legislaturperiode der Volkskongresse der ländlichen Volkskommunen und der Kleinstädte beträgt zwei Jahre.

ARTIKEL 22

Die örtlichen Revolutionskomitees aller Ebenen sind die ständigen Organe der örtlichen Volkskongresse und zugleich die örtlichen Volksregierungen der jeweiligen Ebenen.

Das örtliche Revolutionskomitee jeder Ebene setzt sich aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Mitgliedern zusammen. Sie werden vom Volkskongreß der entsprechenden Ebene gewählt beziehungsweise abberufen, was dem nächsthöheren Staatsorgan zur Überprüfung und Genehmigung zu berichten ist.

Jedes örtliche Revolutionskomitee ist dem Volkskongreß der entsprechenden Ebene und dem nächsthöheren Staatsorgan verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

ARTIKEL 23

Die örtlichen Volkskongresse aller Ebenen und die von ihnen gewählten örtlichen Revolutionskomitees sind in den jeweiligen Gebieten für folgendes zuständig: die Durchführung der Gesetze und Erlasse zu gewährleisten, die sozialistische Revolution und den sozialistischen Aufbau anzuleiten, die örtlichen Volkswirtschaftspläne, Haushaltspläne und -rechnungen zu überprüfen und zu bestätigen, die revolutionäre Ordnung zu wahren und die Rechte der Bürger zu sichern.

Abschnitt 4: Die autonomen Organe der Regionen mit nationaler Autonomie

ARTIKEL 24

Alle autonomen Gebiete, autonomen Bezirke und autonomen Kreise sind Regionen mit nationaler Autonomie. Ihre autonomen Organe sind die Volkskongresse und die Revolutionskomitees.

Die autonomen Organe der Regionen mit nationaler Autonomie können neben der Ausübung der Funktionen und Befugnisse örtlicher Staatsorgane, wie sie in Kapitel II Abschnitt 3 der Verfassung vorgesehen sind, im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Befugnisse die Autonomie ausüben.

Die übergeordneten Staatsorgane müssen den autonomen Organen aller Regionen mit nationaler Autonomie die Ausübung dieser Autonomie in vollem Maße garantieren und sollen alle nationalen Minderheiten in der sozialistischen Revolution und beim sozialistischen Aufbau aktiv unterstützen.

Abschnitt 5: Die Organe der Rechtsprechung und der Staatsanwaltschaft

ARTIKEL 25

Die Rechtsprechung wird durch das Oberste Volksgericht, die örtlichen Volksgerichte aller Ebenen und die besonderen Volksgerichte ausgeübt. Die Volksgerichte aller Ebenen sind den Volkskongressen der entsprechen-

den Ebenen und deren ständigen Organen verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Präsidenten der Volksgerichte aller Ebenen werden von den ständigen Organen der Volkskongresse der entsprechenden Ebenen ernannt beziehungsweise abberufen.

Die Funktionen und Befugnisse der staatsanwaltschaftlichen Organe werden von den Organen für die öffentliche Sicherheit aller Ebenen ausgeübt.

In der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit wie bei der Verhandlung von Rechtsfällen muß die Masselinie durchgeführt werden. Bei schweren konterrevolutionären Straffällen müssen die Massen zur Diskussion der Straffälle und Kritik der Straftaten mobilisiert werden.

Kapitel III

Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

ARTIKEL 26

Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger sind: Unterstützung der Führung durch die Kommunistische Partei Chinas, Unterstützung des sozialistischen Systems, Einhaltung der Verfassung und der Gesetze der Volksrepublik China.

Es ist die erhabene Pflicht eines jeden Bürgers, das Vaterland zu schützen und jeder Aggression Widerstand zu leisten. Es ist die Ehrenpflicht der Bürger, entsprechend dem Gesetz Militärdienst zu leisten.

ARTIKEL 27

Jeder Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht. Ausgenommen davon sind Personen, denen gesetzlich das aktive und passive Wahlrecht aberkannt ist.

Die Bürger haben das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung. Die Werktätigen haben das Recht auf Erholung und das Recht auf materielle Unterstützung im Alter und im Fall von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit.

Die Bürger haben das Recht, vor jedem Staatsorgan beliebiger Ebene gegen jeden Mitarbeiter der Staatsorgane, der das Recht gebrochen oder seine Pflicht verletzt hat,

schriftlich oder mündlich Klage zu führen. Niemand darf ihnen dabei Schwierigkeiten bereiten, sie daran hindern oder dafür Vergeltung üben.

Den Frauen stehen in allen Bereichen die gleichen Rechte wie den Männern zu.

Ehe, Familie, Mutter und Kind stehen unter dem Schutz des Staates.

Der Staat schützt die legitimen Rechte und Interessen der im Ausland lebenden chinesischen Staatsangehörigen.

ARTIKEL 28

Die Bürger haben das Recht auf die Freiheit der Rede, der Korrespondenz, der Presse, der Versammlung, der Koalition, von Straßenumzügen, von Protestdemonstrationen und des Streiks, sie haben Religionsfreiheit sowie die Freiheit, sich zu keinem religiösen Glauben zu bekennen und den Atheismus zu propagieren.

Die Freiheit der Person und die Wohnung der Bürger sind unverletzbar. Kein Bürger darf ohne Beschluß eines Volksgerichts oder Genehmigung eines Organs für öffentliche Sicherheit verhaftet werden.

ARTIKEL 29

Die Volksrepublik China gewährt jedem Ausländer das Aufenthaltsrecht, der wegen der Unterstützung einer gerechten Sache, wegen der Teilnahme an einer revolutionären Bewegung oder wegen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit verfolgt wird.

Kapitel IV

Staatsflagge, Staatswappen und Hauptstadt

ARTIKEL 30

Die Staatsflagge ist eine rote Fahne mit fünf Sternen.

Das Staatswappen zeigt in der Mitte das von fünf Sternen überstrahlte Tiananmen, umgeben von einem Ährenkranz, darunter ein Zahnrad.

Die Hauptstadt ist Peking.

Staatliches Führungspersonal der Volksrepublik China

A. Ständiger Ausschuß des Nationalen Volkskongresses

Vorsitzender: Chu Te

Stellvertreter des Vorsitzenden: Tung Pi-wu, Sung Ch'ing-ling, K'ang Sheng, Liu Po-ch'eng, Wu Te, Wei Kuo-ch'ing, Saifudin, Kuo Mo-jo, Hsü Hsiang-ch'ien, Nieh Jung-chen, Ch'en Yün, Tan Chen-lin, Li Ching-ch'üan, Chang Ting-ch'eng, Ts'ai Ch'ang, Ulanfu, Ngapo Ngawang-jigme, Chou Chien-jen, Hsü Te-heng, Hu Ch'üeh-wen, Li Su-wen, Yao Lien-wei

Generalsekretär: Chi P'eng-fei

B. Staatsrat

Ministerpräsident: Chou En-lai

Stellvertreter des Ministerpräsidenten: Teng Hsiao-p'ing, Chang Ch'un-ch'iao, Li Hsien-nien, Ch'en Hsi-lien, Chi Teng-kuei, Hua Kuo-feng, Ch'en Yung-kuei, Wu Kuei-hsien, Wang Chen, Yü Ch'iu-li, Ku Mu, Sun Chien

Minister für Auswärtige Angelegenheiten: Ch'iao Kuan-hua

Minister für Nationale Verteidigung: Yeh Chien-ying

Vorsitzender der Staatlichen Plankommission: Yü Ch'iu-li

Vorsitzender der Staatlichen Kommission für Investbau: Ku Mu

Minister für Öffentliche Sicherheit: Hua Kuo-feng

Minister für Außenhandel: Li Ch'iang

Minister für Wirtschaftliche Verbindungen mit dem Ausland: Fang Yi

Minister für Land- und Forstwirtschaft: Sha Feng

Minister für Metallurgische Industrie: Ch'en Shao-k'un

Minister des 1. Ministeriums für Maschinenbau: Li Shui-ch'ing

Minister des 2. Ministeriums für Maschinenbau: Liu Hsi-yao

Minister des 3. Ministeriums für Maschinenbau: Li Chi-t'ai

Minister des 4. Ministeriums für Maschinenbau: Wang Cheng

Minister des 5. Ministeriums für Maschinenbau: Li Ch'eng-fang

Minister des 6. Ministeriums für Maschinenbau: Pien Chiang

Minister des 7. Ministeriums für Maschinenbau: Wang Yang

Minister für Kohlenbergbau: Hsü Chin-ch'iang

Minister für Erdöl- und Chemische Industrie: K'ang Shih-en

Minister für Wasserbau und Elektrizitätswesen: Ch'ien Cheng-ying

Minister für Leichtindustrie: Ch'ien Chih-kuang

Minister für Eisenbahnwesen: Wan Li

Minister für Verkehrswesen: Yeh Fei

Minister für Post- und Fernmeldewesen: Chung Fu-hsiang

Minister für Finanzwesen: Chang Chin-fu

Minister für Handel: Fan Tzu-yü

Minister für Kultur: Yü Hui-yung

Minister für Bildungswesen: Chou Jung-hsin

Minister für Gesundheitswesen: Liu Hsiang-p'ing

Vorsitzender der Kommission für Körperkultur und Sport: Chuang Tse-tung

Ostkunde — richtig gesehen, sachgemäß und zeitgerecht behandelt

Stellungnahme zu dem Beitrag: „Ostkunde — Geschichte eines politisch umstrittenen Unterrichtsgegenstands“ von Wolfgang Protzner (B 46/74)

Weithin dehnt sich der Bereich „Politische Bildung“. Niemand dürfte imstande sein, alle seine Gebiete zu durchwandern oder gar zu erforschen. Eine Hauptaufgabe des demokratisch-parlamentarischen Staates besteht darin, die Jugend aufzuschließen für Verantwortungsbewußtsein, Sachlichkeit, Rechtsempfinden, Leistung, Pflichterfüllung, Friedensliebe und Duldsamkeit. Mannigfache Möglichkeiten zum Durchführen dieses bedeutsamen Anliegens bieten der Unterricht und die Erziehung in den Schulen — Volksschulen, weiterführenden Schulen, Hochschulen und Universitäten —; nicht zu vergessen den Volkshochschulen und Abendschulen. Voraussetzung für das Gelingen ist ein gründliches Eigenwissen des Lehrenden, ist das Bemühen des in Sachkenntnis verwurzelten Lehrers und Erziehers, die ihm anvertrauten Jugendlichen zu eigenem Denken zu befähigen, gegebenenfalls die sich ihm anvertrauenden Erwachsenen in ihrer Urteilskraft zu festigen.

Ein zu wenig bekannter Distrikt der Politischen Bildung ist die für die Gegenwart und für die Zukunft wichtige Ostkunde; er ist — aus Bequemlichkeit, Kleinmut, Mangel an geistigem Rüstzeug — bisher vernachlässigt worden. Hochgesetzte Erwartungen wurden nicht erreicht. Schon zu Beginn des Jahres 1951 veröffentlichten die Kultusminister mehrerer Länder der Bundesrepublik Deutschland, angeregt durch Beschlüsse von Kultusminister-Konferenzen und von Abgeordneten der unseren Staat tragenden Parteien, Erlasse, die sich auf Probleme der Ostkunde bezogen. Es ist überflüssig, hier zu untersuchen, ob der Ausdruck „Ostkunde“ oder „deutsche Ostkunde“ glücklich gewählt worden ist. Gefragt wird — und nur das ist erörterenswert —: Was ist Ostkunde dem inneren Gehalt nach; von wem wird sie gegenwärtig gefordert, sachgemäß und zeitgerecht behandelt?

Ein Blick auf ihre Entstehungsgeschichte: Nachweislich gingen in den Jahren 1950 und 1951 die Kultusminister in Übereinstimmung mit dem Bundestag und den Länderparlamenten, mit der Bundesregierung und den Länder-

regierungen von dem damals verständlichen Bestreben und den berechtigten Wünschen der Vertriebenen aus, das ostdeutsche Kulturgut im Unterricht aller Schulen zu berücksichtigen. Ein Beispiel dafür ist der Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 3. 1951: „Ich verstehe den Wunsch, daß in den heranwachsenden Vertriebenen die Kenntnis von der verlassenen Heimat erhalten, bei den jüngeren durch die Schule geweckt werden möge. . . Ich bin daher der Meinung, daß die Schule nach wie vor allen deutschen Kindern die Kenntnis des gesamtdeutschen Raumes zu vermitteln hat; dazu gehört das Wissen um die ostdeutschen Landschaften, um die Art ihrer Bewohner, um die Leistungen der Kunst und des Geistes, in denen östliche Stämme die gemeinsame deutsche Kultur eigenständig ausgeprägt haben, nicht minder als das durch Lehre und Anschauung erworbene Bewußtsein von der Umwelt, in der das vertriebene Schulkind jetzt mit dem westdeutschen lebt. Ich will nicht dazu beitragen, daß durch irgendeine Form der Absonderung das Empfinden entsteht, als sei der Flüchtling ein Schüler anderer Art als das einheimische Kind.“

Gewiß, damals — vor etwa einem Vierteljahrhundert — erhofften die meisten West- und Ostdeutschen eine baldige Wiedervereinigung des geteilten Deutschland, rechneten Vertriebene und Flüchtlinge mit einer nicht zu fernen Rückkehr in ihre alten Wohngebiete. Jedoch entwickelte sich binnen weniger Jahre die politische Lage derart, daß Wünsche auf eine deutsche Wiedervereinigung und auf Heimkehr verblaßten. Immerhin: das Gebot, auf die Wiedervereinigung Deutschlands hinzuwirken, gilt bis heute.

Niemand kann leugnen, daß, gleich jedem Einsichtigen, auch die aus den Vertreibungsgebieten stammenden Frauen und Männer bei dem selbstverständlichen Bekenntnis zu ihrem Herkunftsgebiet sich frei von Gefühlen und Absichten hielten und halten, die ihnen wahrheitswidrig angehängt werden unter den Schlagworten „Revanchismus“, „Chauvinismus“

mus", „Nationalismus“ und ähnlichen Ausdrücken. Die Charta der Heimatvertriebenen vom 16. 8. 1950 beleuchtet das nicht anfechtbare Ethos ihrer Verfasser. Sie verstehen und würdigen das Bemühen von Politikern, Wissenschaftlern und Pädagogen, in der Bundesrepublik Deutschland selbst ein Geschichtsbewußtsein zu wecken; sie sind sich dessen bewußt, daß eine sachliche Geschichtsschreibung dem eigenen Volk wie den Nachbarvölkern dient. Westdeutsche, Mitteldeutsche und Ostdeutsche haben allgemein am Aus- und Aufbau der Bundesrepublik Deutschland mitgewirkt, also gleichfalls an Gutachten, Erlassen, Richtlinien, Empfehlungen amtlicher Stellen, wie an Entschließungen der Parlamente direkt und indirekt. Der Leistungsbeitrag der Vertriebenen und Flüchtlinge war erwünscht wegen ihrer genauen Sachkenntnisse. Der Wert eines Staatsbürgers für die Bundesrepublik Deutschland ist nicht zu ermessen aus der geographischen Lage seines Heimatortes, nicht an Konfessions- oder Parteizugehörigkeit, sondern an seinem Einsatz und seiner Leistung für den Staat im Beruf und in freiwillig-freudiger Betätigung für das Zusammenschweißen der Bürger in deren fruchtbarer Wechselwirkung.

Richtungsgebend wurden vom Jahre 1956 ab:

1. Das Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen vom 16. 3. 1956, betitelt „Osteuropa in der deutschen Bildung“.
2. Der Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 13./14. 12. 1956, betitelt „Empfehlungen zur Ostkunde“.
3. Die auf Grund der in Ziffer 1. und 2. erwähnten Schriften herausgegebenen Erlasse der Kultusminister der Länder.
4. Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltungen zu dem Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder; Datum: 29./30. 10. 1958 und vom 9. März 1972.

Wer sich und andere über die Probleme der Ostkunde informieren, wer über diese Probleme nachdenken, sprechen und schreiben will, findet in den eben erwähnten Weisungen zahlreiche Anregungen. In jenen amtlichen Verlautbarungen werden aufgeheilt: a) Inhalt und Ziel der politischen Bildung; b) die Wege zum Ziel: Ratschläge für die Ostforschung (Universitäten, Hochschulen, Kunsthochschulen, Museen, Bibliotheken), für die Vermittlung der Kenntnis der östlichen Sprachen und Kulturen. Die Rückschau auf die von den Deutschen erbrachten Leistungen in Wissen-

schaft, Kultur, Wirtschaft und Politik soll als eine unerläßliche Grundlage für Ostkunde angesehen werden. Herauszustellen ist aber auch die Zusammenarbeit der Deutschen mit den östlichen Nachbarvölkern, schließlich auch die eigene Leistung der östlichen Staaten. Was die Deutschen und die anderen Völker falsch gemacht haben, soll nicht verschwiegen werden. Aus der Erkenntnis eigener und fremder Schuld reift die Bereitschaft zum Miteinander. Gegenwart und Zukunftsgestaltung bedingen die „Auseinandersetzung mit der marxistisch-leninistischen Weltanschauung und Denkweise sowie der kommunistischen Praxis“, verlangen die Darlegung der „wechselseitigen politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeit der Sowjetunion und der Ostblockstaaten“, andererseits „ihrer nationalen Eigenarten“, ferner Kenntnisse über die politische, wirtschaftliche und kulturelle Lage in den Vertreibungsgebieten und in der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Gutachten des Deutschen Ausschusses und die durch ihn inspirierten Richtlinien sind fast 20 Jahre alt. Entwicklungsbedingt werden einige Aussagen — nicht jedoch die grundsätzlichen — hinsichtlich Methodik, Verfahrensweise und Wortwahl jetzt weniger aktuell, vielleicht gar überholt erscheinen. Es ist unangebracht, deswegen das Gutachten und den Grundinhalt der Richtlinien abzuwerten oder gar zu verwerfen. Über Modalitäten mag gesprochen werden. Hierzu braucht der Staat den Rat und die Mitsprache der fachkundigen Bürger. Der Staat wird im Urteil der Geschichte nach dem Grad des Vertrauens gemessen werden, das die Bürger ihm entgegengebracht haben — als einzelner oder vermittels Organisationen.

Dem Problem „Ostkunde im Unterricht“ widmet sich seit über 21 Jahren die „Bundesarbeitsgemeinschaft für deutsche Ostkunde im Unterricht“, fern jeder Polemik, frei von Sentimentalität, erhaben über — auch ihr nicht ersparte — unqualifizierte und abwegige Angriffe Nichtwissender oder böswilliger Widersacher. Sie ist von Lehrkräften gegründet worden, die dem Osten entstammen; sie ist keine Vertriebenenorganisation. In ihr überwiegen die Westdeutschen — 30 Jahre nach dem Kriege junge Lehrkräfte und künftige Pädagogen. In der Bundesarbeitsgemeinschaft und den Landesarbeitsgemeinschaften für Ostkunde im Unterricht arbeiten Pädagogen aller Schularten und Wissenschaftler zusammen. Ihre Tätigkeit besteht sowohl in der eigenen Weiterbildung wie auch in der Weitergabe von Kenntnissen über Osteuropa in der Schule und in der Erwachsenenbildung.

Geschichtsunterricht, politische Bildung, Geschichtsbewußtsein befähigen in gleicher Weise zu selbstbewußtem Verhalten im Dienste des eigenen Volkes und zur Aufgeschlossenheit für die Leistungen, für das Lebensrecht anderer Völker und Staaten. Ostkunde ist ein organischer Bestandteil der politischen Bildung, ist eine Aufgabe der deutschen Kulturpolitik. Dieser Auftrag ist verankert im § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG). Weitere Grundlagen sind die Präambel des Grundgesetzes, die „Ge-

meinsame EntschlieÙung des Bundestages vom 17. 5. 1972“, die „Presseerklärung der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 26. 6. 1973“ und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 7. 1973.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft und die ihr zugehörigen Landesarbeitsgemeinschaften führen in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ihre Tätigkeit entsprechend den Richtlinien der Kultusministerkonferenz und der Länderministerien durch.

Ansgar Skriver: Wie sicher ist der Atomwaffensperrvertrag? Zur Überprüfungskonferenz in Genf

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 19/75, S. 3—17

Im Mai 1975 ist der „Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen“ (Atomwaffensperrvertrag, NV-Vertrag) Thema einer Genfer Überprüfungskonferenz der 94 Vertragsstaaten. Da Italien in letzter Minute ratifiziert hat, werden die an friedlicher Nutzung der Nukleartechnologie vital interessierte Bundesrepublik und die anderen kernwaffenlosen Atomstaaten doch noch an der Konferenz teilnehmen können. Der NV-Vertrag unterstreicht den weltpolitischen Rang der Nuklearmächte als ständige Mitglieder des Weltsicherheitsrates der Vereinten Nationen mit Vetorecht, wogegen Indien, Nuklearmacht erst seit 1974, protestiert. Die Nuklearmächte Frankreich, China und Indien sind außerhalb des auf Universalität angelegten NV-Vertrags geblieben. Die Kernwaffenstaaten USA, UdSSR und Großbritannien haben ihre vertragliche Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung nicht erfüllt. Während der NV-Vertrag zunächst den Besitz von Kernwaffen einem Oligopol vorbehalten und auf Verlangen der UdSSR nukleare Kapazitäten vor allem der Bundesrepublik Deutschland von einer militärischen Verwendung ausschließen wollte (der Vertrag war eine Voraussetzung für die Ostpolitik der Regierungskoalition seit 1969), rücken heute seine Sicherheitsbestimmungen für die grundsätzlich allen Vertragsstaaten eröffnete friedliche Nutzung von Nukleartechnologie in den Vordergrund.

Auch wenn die überstürzten Entscheidungen vor allem in den Industriestaaten zugunsten des Massenaufbaus von Kernkraftwerken und die Überzeugungen ihrer Regierungen, langfristig könne nur Kernenergie den Energiebedarf decken, bestätigt werden und noch offene technische Sicherheitsfragen gelöst sein sollten, so bleibt doch die enorme Verbreitung von Plutonium als Kernkraftwerk-Abfallprodukt und Atombombenmaterial ein übertragendes Problem internationaler Politik.

So lange die bestehenden Sicherheitsregelungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unzulänglich sind, so lange zahlreiche nukleare „Schwellenmächte“ außerhalb des NV-Vertrags stehen, das Gewinnstreben multinationaler Konzerne sich mit dem Energieinteresse all jener Entwicklungsländer verbünden kann, die unbezahlbare Olimpote durch Kernenergie-Produktion im eigenen Land ersetzen wollen oder müssen, droht die Gefahr „atomarer Anarchie“. Die Chance, ihrer Herr zu werden und eine lückenlose internationale Kontrolle zu schaffen, ist möglicherweise schon unwiderbringlich vertan.

Thomas Scharping: Der IV. Nationale Volkskongreß und die neue chinesische Verfassung

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 19/75, S. 18—35

Es werden die Ergebnisse der jüngsten Tagung des Nationalen Volkskongresses in Peking und ihre politischen Hintergründe untersucht. Dabei wird besonders die neue chinesische Verfassung analysiert, die bei einem Abbau des Personenkults um Mao Tse-Tung die Grundprinzipien der maoistischen Politik verbindlich formuliert. Hierzu gehören die Theorie von der Weiterführung der Revolution unter der Diktatur des Proletariats, die Politik der Massenbewegungen und die Neuerungen der Kulturrevolution. Gleichzeitig schränkt die jetzt verabschiedete Verfassung die Rolle der Staatsorgane stark ein und unterstellt sie eindeutig der Führung durch die Partei.

Pragmatische Ansätze finden sich in den Verfassungsbestimmungen zur Eigentumsordnung der Volksrepublik China. Mit ihnen wird der 1962 erreichte Stand der Kollektivierung festgeschrieben und vorläufig auf weitere Sozialisierungsmaßnahmen verzichtet. Auch der von Chou En-lai vorgetragene Regierungsbericht weist auf eine gemäßigte und produktionsorientierte Politik hin. Sie wird von einem jetzt neu gewählten Staatsrat ausgeführt werden, in dem nach der Kulturrevolution rehabilitierte Fachminister dominieren. Die Diskrepanz zwischen diesen Personalentscheidungen und den stark ideologisch geprägten Leitsätzen der Verfassung macht jedoch auch künftig weitere Auseinandersetzungen in der chinesischen Innenpolitik wahrscheinlich.

Hugo Novak: Ostkunde — richtig gesehen, sachgemäß und zeitgerecht behandelt

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 19/75, S. 36—38

Dieser Beitrag ist eine Stellungnahme zu dem Aufsatz von Wolfgang Protzner: Ostkunde — Geschichte eines politisch umstrittenen Unterrichtsgegenstands (B 46/74).